

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. April 2013

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	25, 26, 27, 28, 62, 63	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39
Bartol, Sören (SPD)	1, 76, 77, 78	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	47, 48, 49
Beckmeyer, Uwe (SPD)	29, 30, 31, 32	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 73
Bender, Birgitt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Koczy, Ute (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Claus, Roland (DIE LINKE.)	88	Korte, Jan (DIE LINKE.)	4, 5, 6, 7
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	2, 64, 65	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 91
Dr. Dehm, Diether (DIE LINKE.)	9	Kramme, Anette (SPD)	83, 84, 85
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 79	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	61, 67, 68, 69	Mast, Katja (SPD)	43
Groneberg, Gabriele (SPD)	80, 81	Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Hagemann, Klaus (SPD)	95	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	14
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46, 70, 71	Ploetz, Yvonne (DIE LINKE.)	52
Hempelmann, Rolf (SPD)	89, 90	Poß, Joachim (SPD)	15, 16
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35, 36	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.)	10, 11, 12	Pronold, Florian (SPD)	86
Hönlinger, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD)	54, 55
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	13	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	18, 19
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	3		
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	37		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Sharma, Raju (DIE LINKE.)	56, 57, 58, 59	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	21, 22, 23, 24
Spahn, Jens (CDU/CSU)	20	Voß, Johanna (DIE LINKE.)	92, 93, 94
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes Bartol, Sören (SPD) Pressemitteilungen der Bundesregierung mit Erwähnung der SPD und anderer demokratischer Parteien seit dem 1. Dezember 2009 1 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Wartezeiten für einen Termin zur Visa beantragung in den deutschen Auslandsvertretungen und Einbezug externer Dienstleister im Visumverfahren 4 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Etwaige Ausdehnung der Erfassung politisch motivierter Straftaten von Rechtsextremisten auf die nichtpolitische Ebene 4 Korte, Jan (DIE LINKE.) Abschluss der Tests und Quellcodeprüfungen für die vom BMI beschafften Trojaner der Firma Eleman/Gamma 5 Korte, Jan (DIE LINKE.) Teilnehmende Behörden und Unternehmen an den Arbeiten des Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung; Ergebnisse der Personalwerbung des BKA 5 Schwierigkeiten des BKA bei der Eigenentwicklung eines Trojaners nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts; Schließung der Sicherheitslücke für eine grundrechtskonforme Durchführung der Quellen-TKÜ durch das BKA und den Zoll 6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz Hönlinger, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten der Genossenschaften für Gründungsprüfung, Pflichtprüfungen und Pflichtmitgliedschaft in Genossenschaftsverbänden 7 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen Dr. Dehm, Diether (DIE LINKE.) Fehlender Einsatz der Bundesregierung für die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen in Griechenland; Haltung der Bundesregierung zur Politik des Internationalen Währungsfonds 8 Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.) Anwendung des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes bei ausschließlicher Beteiligung über Genussrechte; Abstimmung der maßgeblichen Beteiligungshöhe auf Beginn des Kalenderjahres bei abweichenden Wirtschaftsjahren 9 Beachtung und Auswirkungen der getrennten Betrachtung der Beteiligungsgrenze in Organschaftsfällen gemäß § 15 KStG in Fällen des Anteilsaustauschs 10 Bereitstellung und Umgang mit Parkflächen der Bundesministerien 11 Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Bewertung von Kapitalverkehrskontrollen in Europa 16 Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Evaluierung eines Wegfalls des Aktivierungswahlrechtes gemäß der Einkommensteuer-Richtlinien 2008 vor der Veröffentlichung des Entwurfs der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012; Höhe der erwarteten Steuermindereinnahmen bei einer Fortführung des Aktivierungswahlrechtes 16

Seite	Seite
Poß, Joachim (SPD) Einführung der doppelten Buchführung in den Kommunen vor dem Hintergrund der angestrebten europäischen Haushaltskon- trolle 17	Genehmigung zum Export von Ferti- gungsunterlagen nach Saudi-Arabien für die Herstellung der Drohne Luna; Her- kunft der auf der diesjährigen Internatio- nalen Waffenmesse IDEX präsentierten Drohne LUNA 23
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der Maßnahmen des Memo- randum of Understanding für Zypern vom 29. November 2012 im Bereich der Fiskalpolitik und Steuererhöhungen in Zypern in den letzten neun Monaten 18	Beckmeyer, Uwe (SPD) Gespräche mit den norddeutschen Bun- desländern und der Hafenwirtschaft zur Unterstützung der Häfen beim Ausbau der Offshore-Windenergie; Berücksichti- gung der Empfehlungen des „OffMaster“- Projekts 23
Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Rekapitalisierung der Laiki Bank (Zypern) 19 Realisierung der Verkleinerung des zypri- schen Bankensektors bis zum Jahr 2018 und Folgen für die Wirtschaft 19	Vorlage des Fortschrittsberichts „Off- shore Windenergie – Bedarf, Potentiale und Chancen für Häfen und Schiffe“ 24
Spahn, Jens (CDU/CSU) Umsatzbesteuerung der Versandapotheke „Vorteil24“ 20	Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Streichung von Kreditabsicherungen der Euler Hermes Deutschland AG für die Erneuerbare-Energien-Branche im Sommer 2012 25
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Gültigkeit bilateraler Investitionsschutzab- kommen Zyperns in Bezug auf das be- schlossene Rettungspaket 20 Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Abgabe für Anleger/-innen bei zypri- schen Geldinstituten 21 Kontrollverfahren zur Qualitätssicherung der so genannten Servicer des FMS Wert- managements der Bundesanstalt für Fi- nanzmarktstabilisierung; Anzahl der Be- anstandungen und Ablösungen sowie die Höhe der von ihnen betreuten Vermö- gensewerte 21	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistung des Gesundheitsschutzes von Kindern und Jugendlichen nach In- krafttreten der Novellierung der EU- Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG; Gesprä- che mit der Spielzeugindustrie über Schad- stoffgrenzwerte 25 Von Netzentgelten und der EEG-Umlage (teil-)befreiter Firmen 26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Gefährdung der Trinkwasserqualität durch eine europaweite Ausschreibungs- pflicht für Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung 27
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Erteilte Genehmigung an die Niederlande für den Reexport des Luftabwehrsystems Gepard nach Jordanien 22	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage eines nationalen Plans zur Um- setzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen gemäß der Mitteilung der Euro- päischen Kommission (KOM(2011) 681 endgültig) 28
	Koczy, Ute (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bürgschaften für Lieferungen an Kern- kraftwerke seit Oktober 2009 29

Seite	Seite
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der Nettorückstellungen der vier großen Energiekonzerne für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der kommer- ziell genutzten Atomkraftwerke im Jahr 2012 29	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstellung der vom Europäischen Sozial- fonds (ESF) geförderten Arbeitsmarkt- programme des BMAS und betroffene Personenkreise 37
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktivierung der Reservekraftwerke im Winter 2012/2013 und entstandene Kosten 30	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD) Inkompatibilitätsbehebung zwischen Re- gelungen des SGB II und dem BAföG be- treffend der Erzieherausbildung 39
Mast, Katja (SPD) Angaben zum Energieverbrauch eines Pkws in einer Werbeanzeige 30	Sharma, Raju (DIE LINKE.) Begründung der Einstellung des ESF- Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeits- markt; Haltung der Bundesregierung zur Einstellung des Programms vor dem Hin- tergrund der Ergebnisse der 8. Integra- tionsministerkonferenz dieses Jahres und der Programmevaluation der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung vom März 2013 .. 40
Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Transparenz und Beteiligung der Zivilge- sellschaft an den Verhandlungen des ge- planten transatlantischen Freihandelsab- kommens zwischen der EU und den USA . 31	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leistungsanspruch aus dem Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII und Wech- selwirkungen mit § 43a SGB XI 32	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einschätzung der Risiken durch Neonico- tinoide für Bienen 42
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Anerkennung des Mehrbedarfs für die Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an Nichtschultagen 33	Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Stand der EU-Tabakprodukt-Richtlinie be- züglich der Warnhinweise und der Harmo- nisierung von Richtlinien zum Schutz vor Passivrauch 56
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inanspruchnahme des Bildungs- und Teil- habepakets und Veröffentlichung der Ge- samtausgaben 35	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Ploetz, Yvonne (DIE LINKE.) Ausgaben für Leistungen an so genannte Aufstocker im Saarland seit Inkrafttreten der Agenda 2010 im Jahr 2003 36	Aken, Jan van (DIE LINKE.) Verlängerung der Leasingverträge der Drohnen des Typs Heron und Bewaff- nungsmöglichkeiten der Heron-Drohne ... 57
	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Einsätze der Regionalen Sicherheits- und Unterstützungskompanien 58

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kenntnisse über Malis Interimspräsidenten Nouhoum M. Traore	59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bender, Birgitt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistung einer Nichtanwendung der Präimplantationsdiagnostik vor Inkrafttreten der Präimplantationsdiagnostikverordnung	60
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Präventionskonzept gegen den Konsum synthetischer Drogen; Sachstand des Forschungsprojekts zur Präventionskampagne hinsichtlich der Zielgruppen und deren Konsummotiven	61
Effektivität von Kursförderungen durch die Krankenkassen als Maßgabe des Leitfadens Prävention	62
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen einer Aufhebung von § 43a SGB XI bzw. § 36 Absatz 1 Satz 7 SGB XI auf die Pflegeversicherung; Leistungsbezugsberechtigung nach § 38a SGB XI bei Leistungsbezug nach den Kapiteln 6 und 7 SGB XII	63
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personelle Ausstattung und Qualifikation des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen	64
Beweislast des Patienten für die Ansteckung mit multiresistenten Keimen in Gesundheitseinrichtungen nach den Regularien des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten . . .	65
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konkreter Inhalt und Umsetzung der Anfrage zur Vermittlung von Organtransplantationen an das BMG über die deutsche Botschaft in Rom	66
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
	Bartol, Sören (SPD) Anhebung der Höchstgrenzen beim Wohngeld und entstehende Kosten für den Bundeshaushalt
	66
	Umsetzung der Ressortumlage „Globale Minderausgabe Betreuungsgeld“ im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts zum Bundeshaushalt 2014 im Einzelplan 12; erwarteter Mehrbedarf beim Wohngeld durch die Einführung des Betreuungsgelds
	67
	Vorgesehene Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden in der Kommission von Bundesminister Dr. Peter Ramsauer zum Bau von Großprojekten und entstehende Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt in den nächsten zwei Jahren
	68
	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der Bundesmittel für Baden-Württemberg in den Jahren 2008 bis 2013 für Erhalt und Neubau von Bundesfernstraßen, Höhe der Bundesmittel dafür im Jahr 2016
	68
	Groneberg, Gabriele (SPD) Aussagen der niedersächsischen Landesregierung zur finanziellen Beteiligung an den Sanierungsmaßnahmen der Schleuse Osterhausen seit Januar 2012; Bundesmittel aus einem Bundesprogramm zum Denkmalschutz für die Instandhaltung des Elisabethfehnkanals
	69
	Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der Bonuszahlungen für Richter im Schiedsverfahren zwischen Bund und Toll Collect GmbH
	70
	Kramme, Anette (SPD) Lärmschutz entlang der A 73 im Stadtgebiet Forchheim
	71
	S-Bahnhalt in Forchheim-Nord
	71
	Elektrifizierung der Bahnstrecke Hof-Kulmbach-Bamberg
	72

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Pronold, Florian (SPD)		Kotting-Uhl, Sylvia	
Konsequenzen aus der Studie der VIFG		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verkehrsinfrastrukturfinanzierungs-		Regelung der Deckungsvorsorge beim	
gesellschaft mbH zum Schienenprojekt		Atomkraftwerk Grundremmingen	75
München–Mühldorf–Freilassing	72		
Dr. Wilms, Valerie		Voß, Johanna (DIE LINKE.)	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Fristsetzung zur Stellungnahme der Län-	
Neuorganisation der deutschen Flaggen-		der und Verbände zur Änderung des Was-	
staatverwaltung und Auswirkungen auf		serhaushaltsgesetzes und der Verordnung	
die Behördenzuständigkeiten bzw. -zu-		über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
schnitte	72	bergbaulicher Vorhaben zur Regelung des	
		Fracking; Anzahl und Forderungen der	
		übermittelten Stellungnahmen und weitere	
		Planung	76
		Beteiligung der Bundesregierung an For-	
		schungsprojekten zu Fracking oder zur	
		Entsorgung von Lagerstättenwasser	77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für			
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums	
Claus, Roland (DIE LINKE.)		für Bildung und Forschung	
Häufigkeit der Gewährung des Zuschusses		Hagemann, Klaus (SPD)	
aus dem Programm zur Förderung des		Aktueller Stand und Realisierung des Pro-	
nachträglichen Einbaus von Partikelmin-		jektes „Aufschluss, Trennung und Rückge-	
derungssystemen bei Personenkraftwagen		winnung von ressourcen-relevanten Metal-	
und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbst-		len aus Rückständen thermischer Prozesse	
zündungsmotor (Diesel) seit 2011	73	mit innovativen Verfahren (ATR)“ des	
Hempelmann, Rolf (SPD)		BMBF	78
Auswirkungen der Unterfinanzierung des			
Energie- und Klimafonds auf die Weiter-			
führung betroffener Programme	74		

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

- | | |
|---|---|
| 1. Abgeordneter
Sören
Bartol
(SPD) | In welchen Pressemitteilungen, die im Namen von Mitgliedern der Bundesregierung seit dem 1. Dezember 2009 offiziell an die Vertreter der Presse verschickt worden sind, wurde die SPD oder werden andere Parteien des demokratischen Spektrums direkt namentlich erwähnt und politisch angegriffen (bitte tabellarisch unter Bezugnahme von Thema und Erscheinungsdatum aufführen)? |
|---|---|

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Georg Streiter, vom 4. April 2013

Pressemitteilungen der Bundesregierung informieren über die Politik der Bundesregierung. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Übersicht, in welchen Pressemitteilungen der Bundesministerien und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung seit dem 1. Dezember 2009 politische Parteien namentlich erwähnt wurden.

Ressort	Nummer	Datum	Thema
BMWi		18.01.2011	BT-Verabschiedung EnLAG-Projekte
		29.06.2012	Runder Tisch zum Presse-Grosso
		23.08.2012	Brief des Wissenschaftlichen Beirats
		30.01.2013	Mittelstand (zur Großen Anfrage der SPD zur Situation des Mittelstands)
BMJ	109/09	03.12.2009	Sorgerechtsentscheidung des EGMR
	064/10	16.11.2010	PID-Beschluss
	071/10	03.12.2010	Neuordnung der Sicherungsverwahrung
	078/10	30.12.2010	Wichtige Gesetzesänderung zum Jahresbeginn 2011
	035/11	17.08.2011	Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetze
	037/11	01.09.2011	Einrichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld
	038/11	22.09.2011	Sicherungsverwahrung
	009/12	07.03.2012	Kabinettsbeschluss zur Reform der Sicherungsverwahrung
	045/12	17.08.2012	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2012
	060/12	07.11.2012	Reform der Sicherungsverwahrung (Abstandsgebot)
BMF	83	12.12.2012	Mehrheit von Bundesländern im Bundesrat schützt deutsche Steuerhinterzieher in der Schweiz und blockiert mehr Steuergerechtigkeit. Anpassung des Grundfreibetrags und Verbesserungen beim steuerlichen Reisekostenrecht konnten nicht erreicht werden.
	5	17.01.2013	Parlament macht Weg frei für steuerliche Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen
	11	01.02.2013	Steuerliche Entlastungen können in Kraft treten
BMELV	89	19.03.2013	Arzneimittelgesetz: Appell an Bundesländer
BMFSFJ	10/2010	26.01.2010	Kinderschutz
	48/2010	23.08.2010	Zivildienst
	57/2010	15.09.2010	Bericht Zivildienst
	87/2010	18.11.2010	Bundesfreiwilligendienst
	13/2011	16.02.2011	Familienpflegezeit
	40/2011	27.05.2011	Bundeskinderschutzgesetz
	105/2011	22.11.2011	Statement Bundesfamilienministerin: Kampf gegen Rechtsextremismus
	109/2011	25.11.2011	Ablehnung Bundeskinderschutzgesetz

Ressort	Nummer	Datum	Thema
BMG	15	10.03.2010 (S.3)	Finanzentwicklung gesetzliche Krankenversicherung
	71	17.10.2012 (S.1)	Änderungsantrag zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Bereich der Pflegeversicherung
	55	04.10.2010	Der Mensch im Mittelpunkt – Wir machen Pflege besser
BMVBS	34/2013	08.03.2013	Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer zum NOK
	38/2013	13.03.2013	Ramsauer: Grünes Licht für 5. Schleuse Brunsbüttel
BMU	035/10	12.03.2010	Röttgen: Gabriel ist zynisch und verantwortungslos (Thema: Schachanlage Asse II)
	112/10	26.07.2010	Röttgen/Mc Allister: Die Nutzung der Windenergie auf dem Meer kennt nur Gewinner
	060/11	10.05.2011	Röttgen: Klares Bekenntnis zu Bonn/Berlin-Gesetz
	144/11	23.02.2012	Röttgen: Vorwürfe Gabriels gehen an der Sache vorbei und sind unglaublich (Thema: Schachanlage Asse II)
BMBF	119/2012	29.09.2012	Bundesrat: Änderung Grundgesetz Art. 91b
BMZ	02/2010	04.01.2010	Schweinegrippe
	11/2010	21.01.2010	Internationale Konferenz „Recht so! Unternehmensverantwortung für Menschenrechte
	57/2010	14.04.2010	Entschuldung
	61/2011	30.04.2011	Wiederaufbau in Tunesien
	92/2011	14.06.2011	GIZ-Reform
	04/2012	10.01.2012	Erklärung BM Niebel zu Aussagen von Sybille Pfeiffer
	33/2012	08.02.2012	BM Niebel zu Bevölkerungswachstum (anlässlich Kongress der CDU/CSU-BT-Fraktion)
	78/2012	23.03.2012	Gudrun Kopp zu GFATM
	97/2012	19.04.2012	BM Niebel zur Situation am Horn von Afrika
	101/2012	24.04.2012	BM Niebel zum Welt-Malaria-Tag
BPA	54/12	17.02.2012	Erklärung von Bundeskanzlerin Merkel zum Rücktritt des Bundespräsidenten Christian Wulff
	212/12	21.06.2012	Pakt für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete
**Sevim
Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Wie lang sind derzeit die Wartezeiten für einen Termin zur direkten Visabeantragung in den deutschen Auslandsvertretungen der 20 wichtigsten Herkunftsländer (d. h. ohne Hilfe externer Dienstleister, bitte nach Vertretungen differenziert und in Tagen bzw. Wochen – und nicht bloß unter oder über zwei Wochen – angeben), und mit welcher Begründung ist eine persönliche Vorsprache bei externen Dienstleistern im Visumverfahren entbehrlich und eine Vertretung möglich, bei der direkten Beantragung in der Visastelle hingegen nicht?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 9. April 2013**

Soweit sich die Frage auf die deutschen Auslandsvertretungen in den 20 wichtigsten Herkunftsländern bezieht, die mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12755 vom 14. März 2013 verwiesen. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine aktuellen weiteren Erkenntnisse vor.

Soweit sich die Frage auch auf die deutschen Auslandsvertretungen in den 20 wichtigsten Herkunftsländern bezieht, die nicht mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der genannten Bundestagsdrucksache verwiesen.

Bezüglich Ihrer zweiten Teilfrage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8823 vom 1. März 2012 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, beispielsweise im Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/-terrorismus, gegenüber den Ländern anzuregen, nicht nur politisch motivierte Straftaten, sondern auch nicht politisch motivierte Straf- oder zumindest Gewaltdelikte von Rechtsextremisten zu erfassen, wie das in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde (vgl.

die tageszeitung vom 27. März 2013), und wie weit sind allfällige Bemühungen bislang gediehen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 3. April 2013**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für eine Initiative im Sinne der Fragestellung.

4. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wann erfolgt der eigentlich schon Ende letzten Jahres avisierte Abschluss der Tests und Quellcodeprüfungen mit und an dem vom Bundesministerium des Innern (BMI) zur Quellen-TKÜ (TKÜ = Telekommunikationsüberwachung) beschafften Trojaner der Firma Eleman/Gamma, mit deren Durchführung das Bundeskriminalamt (BKA) die Firma CSC Deutschland Solutions GmbH betraut hat (vgl. www.netzpolitik.org vom 16. Januar 2013, „Geheimes Dokument: Bundeskriminalamt kauft international bekannten Staatstrojaner FinFisher/FinSpy von Gamma (Updates)“, und welche Probleme sind ursächlich für die Verlängerung der Tests?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 5. April 2013**

Der Abschluss der Tests und der Quellcodeprüfungen erfolgt, sobald die Software alle Maßgaben der Standardisierenden Leistungsbeschreibung (SLB) sowie alle rechtlichen Vorgaben erfüllt.

5. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Bundes- und Landesbehörden und privaten Unternehmen nehmen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung an den Arbeiten des Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung (CC ITÜ) teil, und mit welchem konkreten Ergebnis wurde die Personalwerbung des BKA für die zuständigen Arbeiten und Abteilungen abgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 5. April 2013**

Derzeit sind Mitarbeiter der Landeskriminalämter Bayern und Hessen sowie des Zollkriminalamts im CC ITÜ tätig. Darüber hinaus wurden die Firmen CSC Deutschland Solutions GmbH und 4Soft GmbH (München) als Dienstleister beauftragt.

Der Deutsche Bundestag hat dem BKA für die Einrichtung des CC ITÜ insgesamt 30 Planstellen zur Verfügung gestellt. Für deren Besetzung hat das BKA 21 Stellenausschreibungen veröffentlicht. Bislang sind in vier Fällen die Auswahlverfahren noch nicht abgeschlossen. Weitere neun Stellen werden mit vorhandenem BKA-Personal besetzt, um auch den erforderlichen polizeitaktischen Sachverstand im CC ITÜ vorzuhalten. Im Rahmen der internen Auswahlverfahren wurden bereits sechs Dienstposten besetzt.

- | | |
|---|---|
| 6. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.) | Welche der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebenen Rahmenbedingungen für eine verfassungsgemäße Konstruktion und entsprechende Einsätze eines Trojaners bereiten dem BKA bei der Eigenentwicklung eines solchen besondere Schwierigkeiten, und welche Erkenntnisse oder Fakten widersprechen nach Auffassung der Bundesregierung der unter anderem vom Chaos Computer Club e. V. (CCC) vertretenen These, dass ein Trojaner, der alle Vorgaben des BVerfG erfüllt, nicht hergestellt werden könne? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 5. April 2013**

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07) keine konkreten technischen Vorgaben zur Konstruktion einer Überwachungssoftware gemacht. Es muss allerdings durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt werden, dass sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Das BMI ist überzeugt, dass eine Software geschaffen werden kann, die diesen Vorgaben der Standardisierenden Leistungsbeschreibung entspricht.

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.) | Trifft es zu, dass BKA und Zoll derzeit nicht in der Lage sind, sogenannte Quellen-TKÜ auf grundrechtlich korrekter Grundlage durchzuführen, und welche Konsequenzen oder Handlungsmöglichkeiten hat das BKA den Ländern in entsprechenden Arbeitskreisen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zur Schließung der für diese Situation immer behaupteten Sicherheitslücke empfohlen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 5. April 2013**

Nach der Analyse einer Überwachungssoftware durch den CCC sind sich Bund und Länder einig, bis auf Weiteres auf die Durchführung von Quellen-TKÜ-Maßnahmen zu verzichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

8. Abgeordnete **Ingrid Hönlinger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über die Kosten vor, die Genossenschaften in Deutschland für Gründungsprüfung, Pflichtprüfungen und Pflichtmitgliedschaft in Genossenschaftsverbänden entrichten müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 12. April 2013

Statistische Daten zu diesen Kosten liegen der Bundesregierung und auch dem Statistischen Bundesamt nicht vor. Recherchen (zuletzt durchgeführt anlässlich der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 17/10654 vom 11. September 2012), insbesondere durch Befragung der beiden genossenschaftlichen Spitzenverbände, haben ergeben, dass der jährliche Beitrag für die Pflichtmitgliedschaft bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband etwa 100 bis 500 Euro beträgt und dass die Kosten für die Gründungsprüfung je nach Komplexität des Geschäftsmodells etwa zwischen 500 und 5 000 Euro liegen.

Die Höhe der Gebühren für die regelmäßige Pflichtprüfung ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig und variiert entsprechend. Üblich ist eine Abrechnung nach den vom Verband geleisteten Stunden zuzüglich der Aufwendungen des Verbandes. Die Stundensätze hängen davon ab, welches Prüfungspersonal konkret eingesetzt wird (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Verbandsprüfer oder Prüfungsassistenten), und können zwischen den Verbänden variieren. Die Anzahl der im Einzelfall erforderlichen Stunden hängt zum einen vom gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsumfang ab (bei größeren Genossenschaften ist eine Jahresabschlussprüfung erforderlich), zum anderen von den konkreten Verhältnissen bei der zu prüfenden Genossenschaft, insbesondere von ihrer Größe und gegebenenfalls auch davon, wie gut die Prüfung von der Genossenschaft vorbereitet wurde.

Bei kleineren Genossenschaften werden von den Prüfungsverbänden teilweise kostengünstige Gebührenpauschalen angeboten, das heißt, nicht nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet. Für Wohnungsgenossenschaften haben sich der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. und seine regionalen Prüfungsverbände zu einem umfangreichen Maßnahmenpaket verpflichtet (abrufbar unter www.wohnungsgenossenschaften-gruenden.de/gruendungsberatung), das insbesondere die Pauschalisierung und Subventionierung der Kosten für die Gründungsprüfung sowie der laufenden Prüfungen in den ersten drei bis fünf Jahren enthält; bei Wohnungsgenossenschaften mit bis zu 25 Wohneinheiten kosten die Gründungsprüfung sowie die laufende Prüfung in den ersten Jahren jeweils pauschal 500 Euro, bei Wohnungsgenossenschaften mit bis zu 50 Wohneinheiten kostet die Gründungsprüfung pauschal 1 000 Euro und die laufende Prüfung pauschal 1 500 Euro. Auch bei anderen Prüfungsverbänden gibt es Maßnahmen zur Kostenentlastung von kleinen Genossenschaften, zum Beispiel kostenfreie Gründungsprüfungen oder Beitragsfreiheit für die ersten Jahre der Geschäftstätigkeit.

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften bei der Schätzung der Kostenentlastung bei Kooperationsgesellschaften bereits berücksichtigt; dabei war allerdings auf den gesamten Erfüllungsaufwand abzustellen, das heißt, nicht nur auf den geschätzten Mittelwert der reinen Prüfungskosten, sondern auch auf die geschätzte zeitliche Belastung der Genossenschaften für die Erfüllung von Prüfungspflicht und Pflichtmitgliedschaft (z. B. für die Antragstellung beim Prüfungsverband, die Erstellung der Unterlagen für die Gründungsprüfung, die Vor- und Nachbereitung der Prüfung, die Teilnahme an Prüfungshandlungen).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Warum hat sich die Bundesregierung, um die Bankenkrise in Griechenland einzudämmen, nicht für die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eingesetzt, wie sie nun von Zypern eingerichtet werden sollen, und welche Haltung hat sie zur Politik des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Kapitalverkehrskontrollen befürwortet, um auf Bankenkrisen und daraus resultierende Staatsfinanzkrisen antworten zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 4. April 2013

Die Bundesregierung steht Kapitalverkehrskontrollen grundsätzlich kritisch gegenüber. Sie sind lediglich im Ausnahmefall und nur in eng definierten rechtlichen Grenzen möglich. Dies ist so auch in den europäischen Verträgen verankert.

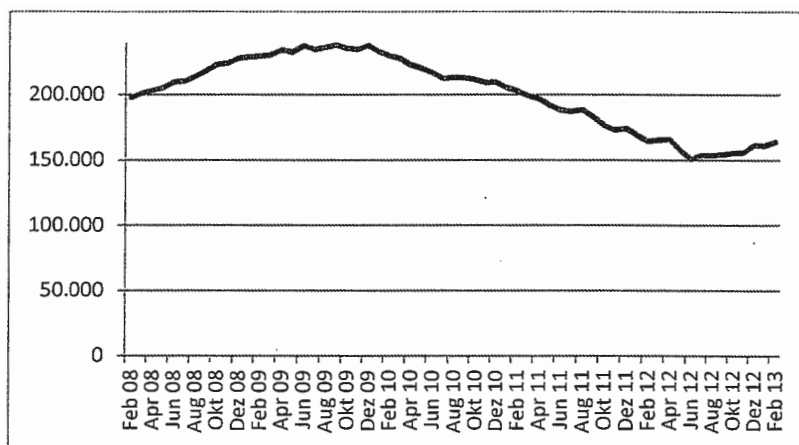
Es ist unzutreffend, dass der IWF Kapitalverkehrskontrollen befürwortet. Die G20 und der IWF fordern in den „Coherent Conclusions on Capital Flow Management“ und dem jüngst verabschiedeten „Liberalisation and Management of Capital Flows – An Institutional View“ vielmehr, dass Kapitalverkehrsbeschränkungen transparent, zielgerichtet, zeitlich befristet und soweit wie möglich nicht diskriminierend ausgestaltet sein müssen.

Sie sollten zudem erst dann zum Einsatz kommen, wenn die Situation nicht mithilfe geeigneter geld- und fiskalpolitischer Maßnahmen oder mit länderspezifischen Strukturreformen unter Kontrolle gebracht werden kann.

Die Situation in Griechenland war und ist nicht mit der Situation in Zypern vergleichbar. In Griechenland war eine Beteiligung privater Einleger an der Restrukturierung der griechischen Banken nicht vorgesehen.

Die bereits im Herbst 2012 sichtbare Tendenz eines Anstiegs der Einlagen privater Unternehmen und Haushalte bei griechischen Banken hat sich weiter verstärkt und deutet auf eine Stabilisierung hin.

Entwicklung der Einlagen privater Unternehmen und Haushalte bei griechischen Banken in Mio. Euro laut Angaben der Griechischen Zentralbank



10. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)

Findet § 8b Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 26. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12465) auch dann Anwendung, wenn sich Steuerpflichtige ausschließlich über Genussrechte beteiligen und somit keine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital vorliegt, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten zur Steueroptimierung, wenn für die maßgebliche Beteiligungshöhe auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf den Beginn des Kalenderjahres abgestellt wird (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 5. April 2013

Zur steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Genussrechtskapital wird auf die Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 17/12646 verwiesen.

Genussrechtskapital ist für die Berechnung der Beteiligungsquote nicht einzubeziehen, da das Gesetz ausdrücklich auf die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital abstellt. Besitzt der Genussrechtsinhaber nicht zusätzlich eine Beteiligung am Stammkapital von mindestens 10 Prozent, sind auch die Bezüge aus Genussrechtskapital steuerpflichtig, das eine dem Eigenkapital ähnliche Rechtsposition einräumt.

Die Regelung des § 8b Absatz 4 KStG stellt für die Frage der Beteiligungshöhe auf den Beginn des Kalenderjahres ab. Daher ist es für die Anwendung der Regelung des § 8b Absatz 4 KStG unbeachtlich, ob ein kalenderjahrgleiches oder vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt. Möglichkeiten der Steueroptimierung bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr werden durch diese Regelung vermieden.

11. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Ist die getrennte Betrachtung in Organschaftsfällen gemäß § 15 KStG für die Beteiligungsgrenze im Sinne des § 8b Absatz 4 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 26. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12465) auch in den Fällen des Anteilstauschs nach Satz 3 desselben Absatzes zu beachten, und wie wirkt sich die getrennte Betrachtung in Organschaftsfällen für die genannte Beteiligungsgrenze auf die Regelung des § 15 Satz 1 Nummer 2 KStG (Beurteilung beim Organträger) aus (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 5. April 2013

Nach der so genannten Brutto-Methode des § 15 Satz 1 Nummer 2 KStG sind die Steuerbefreiungen für Beteiligungserträge nach § 8b KStG bzw. § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes (EStG) grundsätzlich auf der Ebene des Organträgers zu prüfen. In dem Einkommen der Organgesellschaft, das dem Organträger zugerechnet wird, sind also stets Beteiligungserträge und damit zusammenhängende Betriebsausgaben enthalten (brutto). An dieser Systematik wird auch in Bezug auf Streubesitzbeteiligungen festgehalten. § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG stellt klar, dass für die Prüfung der Beteiligungsgrenze von 10 Prozent jeweils auf die von den einzelnen Gesellschaften des Organkreises gehaltenen Beteiligungen abgestellt wird. So werden Beteiligungen an der nämlichen Kapitalgesellschaft, die von einer Organgesellschaft und dem Organträger gehalten werden, nicht zusammengerechnet. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Erträge aus Streubesitzbeteiligungen enthalten, die die Organgesellschaft bezogen hat, sind diese beim Organträger nach § 8b Absatz 4 KStG bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, sofern bei ihm das Körperschaftsteuergesetz Anwendung findet.

§ 8b Absatz 4 Satz 2 KStG regelt, dass in den Fällen, in denen Anteile im Rahmen eines Übertragungsvorgangs unter Anwendung des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes zu Buchwerten erworben werden, für die Bemessung der Beteiligungshöhe die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft nicht an die Stelle der Anteile an der übertragenden Gesellschaft treten. Maßgeblich ist die tatsächliche Beteiligung am Grund- oder Stammkapital. Für die Ermittlung der Beteiligungshöhe und damit auch für die Anwendung der Grundsätze des § 8b Absatz 4 Satz 2 KStG werden nach § 15 Satz 1 Num-

mer 2 Satz 4 KStG Beteiligungen der Organgesellschaft und Beteiligungen des Organträgers getrennt behandelt.

- | | |
|--|---|
| 12. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.) | Welche Regelungen haben die Bundesministerien für die Bereitstellung und den einheitlichen Umgang mit Parkflächen auf den jeweiligen Dienstliegenschaften getroffen, und sieht die Bundesregierung in der Gestellung unentgeltlicher oder verbilligter Parkplätze durch die Bundesministerien stets ein überwiegendes betriebliches Interesse (bitte differenziert nach Bundesministerien)? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. April 2013

Es wurde eine Ressortabfrage bei den Bundesministerien – ohne Verfassungsorgane – durchgeführt.

Die einzelnen Antworten der Ressorts habe ich entsprechend Ihrem Wunsch nach Differenzierung nach den Bundesministerien der Übersichtlichkeit halber in der Anlage tabellarisch dargestellt.

- a) Regelungen der Bundesministerien zur Bereitstellung von Parkflächen in Dienstliegenschaften und
b) überwiegendes betriebliches Interesse

Antworten der Bundesministerien, gelistet nach Einzelplänen

Epl.	a) Bereitstellung	b) überwiegendes betriebliches Interesse
04		
BK	Eine Regelung zur Parkraumbewirtschaftung wurde nicht getroffen, da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkflächen wegen der häufigen Inanspruchnahmen für protokollarische und sonstige Veranstaltungen stark schwankt.	Ja.
BPA	Im BPA gibt es kein förmliches Konzept zur Parkraumbewirtschaftung. Bei der Bewirtschaftung der Parkflächen werden die Hinweise des BMF in Nummer 1.11 des Haushaltsführungs Rundschreibens 2012 vom 20. Dezember 2011 beachtet.	Ja, die Bereitstellung von Parkraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse.
BKM	In der angemieteten Liegenschaft Köthener Straße in Berlin stehen den Mitarbeitern keine Parkplätze, mit Ausnahme eines Parkplatzes für eine Mitarbeiterin (schwerbehindert), zur Verfügung. Die Bonner Liegenschaft Graurheindorfer Straße, die bis zum 1. Januar 2013 die Liegenschaft des BMI war und nun zur BImA gehört, ist abgeriegelt und bewacht und für Außenstehende nicht zugänglich. Eine Regelung zur Parkraumbewirtschaftung besteht nicht.	Die Gestellung des unentgeltlichen Parkraums an die Bediensteten steht im unmittelbaren Interesse der Dienststelle. Der Verwaltungsaufwand für die Bewirtschaftung stände in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen. Ein Ausweichen auf Parkplätze im öffentlichen Bereich ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kaum möglich, da auch die im ehemaligen BMF-Gebäude untergebrachten Dienststellen ebenfalls auf diese Parkflächen zugreifen würden. Eine Vermietung der Parkplätze an Außenstehende ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.
05	Das AA hat keine speziellen Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung getroffen. Es stellt seinen eigenen Beschäftigten und denen des benachbarten BMJ PKW-, Zweirad- und Fahrradeinstellplätze in der gemeinsam genutzten Tiefgarage auf der Liegenschaft des AA in Berlin zur Verfügung.	Es liegt im dienstlichen Interesse, den Beschäftigten die Möglichkeit zu bieten, ihre Dienststelle jederzeit schnell und ohne zeitaufwändige Parkplatzsuche erreichen zu können.
06	Für das BMI sind keine besonderen Regelungen für den einheitlichen Umgang mit Parkflächen erlassen worden.	Die Frage des überwiegend betrieblichen Interesses bei der Gestellung von unentgeltlichen oder verbilligten Parkflächen wird im Einzelfall nicht geprüft. Vielmehr wird im Regelfall davon ausgegangen, dass ein solches eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt.
07	Das BMJ hat keine speziellen Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung	Dabei liegt es im dienstlichen Interesse, den Beschäftigten die Möglichkeit

	getroffen. Es stellt seinen Beschäftigten PKW-, Zweirad- und Fahrrad-einstellplätze überwiegend in der gemeinsam mit dem AA genutzten Tiefgarage auf der Liegenschaft des AA in Berlin zur Verfügung.	zu bieten, ihre Dienststelle jederzeit schnell und ohne zeitaufwändige Parkplatzsuche erreichen zu können.
08	Das BMF stellt seinen Beschäftigten Parkplätze im Rahmen der freien Kapazitäten ohne feste Platzbindung zur Verfügung. Sonstige Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung wurden nicht getroffen.	Die Parkplätze werden aus überwiegend betrieblichem Interesse unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
09	Im BMWi gibt es derzeit keine Parkraumbewirtschaftung für Personenkraftwagen, Motorräder oder Fahrräder unter Beteiligung privater Nutzer.	Die unentgeltliche Gestaltung von Parkplätzen liegt im überwiegenden betrieblichen Interesse. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass aufgrund der politischen Vorbildwirkung die Parkplätze für Mitarbeiter/innen mit familiären und beruflichen Verpflichtungen (Stärkung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und für Menschen mit Behinderungen weiterhin unentgeltlich bereitzustellen sind. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Parkplätzen wird zudem für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes benötigt.
10	Im BMELV sind keine schriftlichen Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung getroffen. Es werden hinreichend Stellplätze für schwerbehinderte Kollegen/innen gewährleistet.	Ja. Das BMELV sieht in der Bereitstellung unentgeltlicher Parkplätze ein überwiegendes dienstliches Interesse.
11	Das BMAS stellt an seinen beiden Dienstsitzen in Bonn und Berlin den Beschäftigten Parkraum auf den Liegenschaften des Ministeriums kostenfrei zur Verfügung. Eine Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie besteht nicht. Für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen bereitgestellt	Das BMAS sieht ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Bereitstellung von unentgeltlichem Parkraum für die Beschäftigten. Die Bundesregierung hat sich die Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Ziel gesetzt. Insbesondere für Mütter und Väter von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern ist eine Pkw-Nutzung in dem regelmäßig straff zu organisierenden Alltag zwingend. Im Normalfall müssen die Kinder vor Arbeitsbeginn in die Kita, den Kindergarten oder in die Schule gebracht und nach der Arbeit abgeholt werden. Die erforderliche Flexibilität und insbesondere zeitliche Planbarkeit wäre bei einer Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs offensichtlich nicht gegeben.
12	Im BMVBS gibt es keine speziellen Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung.	Es besteht ein überwiegendes betriebliches Interesse, den Beschäftigten den begrenzten Parkraum zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

14	Im Geschäftsbereich des BMVg ist die Bereitstellung und der einheitliche Umgang mit Parkflächen in Dienstliegenschaften in der Zentralen Dienstvorschrift „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ geregelt. Nach dieser Dienstvorschrift können alle Angehörigen der Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ihre Kraftfahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen in den Liegenschaften unentgeltlich abstellen. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Parkplätze besteht nicht.	Das BMVg bejaht in der unentgeltlichen Gestellung von Parkplätzen aus nachstehenden Gründen ein überwiegendes betriebliches Interesse. Nach den Regelungen des § 18 Soldatengesetz sind unter den dortigen Voraussetzungen bestimmte Berufs- und Zeitsoldaten zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet. Der Stellplatzbedarf stellt in diesem Zusammenhang einen typischerweise mit dem Wohnen verbundenen Sachbedarf dar. Gleiches gilt für freiwillig Wehrdienstleistende. Des Weiteren sind zahlreiche Liegenschaften der Bundeswehr durch eine schlechte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gekennzeichnet. Sie sind angesichts ihrer Lage und Größe regelmäßig nicht mit Liegenschaften anderer Verwaltungszweige und Ressorts vergleichbar, welche gut erschlossen und in Innenstadtlagen mit dem ÖPNV erreichbar sind. Dies hat zur Folge, dass die Beschäftigten keine Wahlmöglichkeit haben und in der Regel auf die Benutzung ihres Kraftfahrzeugs (Kfz) angewiesen sind. Das BMVg ist darüber hinaus mehr denn je gefordert, den Dienst in der Bundeswehr dauerhaft attraktiv auszugestalten. Die Bejahung des überwiegenden betrieblichen Interesses ist somit auch ein Baustein im Sinne der Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Hierzu gehört auch der Aspekt der „Vereinbarkeit von Familie und Dienst“. Beschäftigte mit Familienpflichten unterliegen oft einem strikten Zeitregime und sind daher (vor allem bei außerstädtischen Bundeswehr-Liegenschaften) besonders auf die Benutzung ihres Kfz angewiesen. Insofern ist die Bejahung des überwiegenden betrieblichen Interesses auch Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beschäftigten. Ungeachtet dessen würden die Erhebung, der Einzug und die Kontrolle der Entgeltspflichtigkeit von Parkraum eine zeitaufwändige und komplizierte Bürokratie hervorrufen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen stünden. Neben der Bearbeitung des täglichen Parkaufkommens wären zahlreiche Sonderregelungen für besondere
----	---	---

		Personengruppen zu treffen und kontinuierlich zu überwachen. Dies würde erhebliche personelle und sachliche Ressourcen binden und dem Streben der Bundeswehr nach Entbürokratisierung zuwiderlaufen.
15	Schriftliche Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung sind nicht getroffen. Das BMG gewährleistet hinreichend Stellplätze für schwerbehinderte Kollegen/innen.	Ja.
16	Im BMU in Bonn wird der Parkraum nicht bewirtschaftet. Im Berliner Dienstsitz gibt es nur wenige Parkplätze für Menschen mit Behinderungen, die ebenfalls nicht bewirtschaftet werden.	Die Regelung liegt sowohl in Bonn als auch in Berlin im betrieblichen Interesse.
17	Es gibt im BMFSFJ keine interne Regelung zur Parkraumbewirtschaftung.	An der Gestaltung von Parkflächen besteht ein überwiegendes betriebliches Interesse.
23	BMZ hat keine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung.	Ja.
30	Das BMBF hat keine Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung erlassen und sieht eine solche auch nicht als erforderlich an.	Ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse an der unentgeltlichen Überlassung von Parkplätzen wird von BMBF als gegeben vorausgesetzt.

13. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung ihre Beurteilung von Kapitalverkehrskontrollen in der Eurozone als „für die Wiederherstellung des Vertrauens völlig kontraproduktiv“ seit ihrer Antwort auf meine Mündliche Frage 52, Plenarprotokoll 17/197, Anlage 36 im Zusammenhang mit dem zyprischen ESM-Antrag (ESM = Europäischer Stabilitätsmechanismus) geändert, und inwiefern sieht die Bundesregierung jeden Mitgliedstaat als frei und im Recht nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) Kapitalverkehrskontrollen einzurichten, wenn er sich wie Zypern und Griechenland von einer Bankenkrise bedroht sieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. April 2013

Die Bundesregierung steht Kapitalverkehrskontrollen grundsätzlich kritisch gegenüber. Sie sind lediglich im Ausnahmefall und nur in eng definierten rechtlichen Grenzen möglich. Dies ist so auch in den europäischen Verträgen verankert.

Die Entscheidung Zyperns, vorübergehende Kapitalverkehrskontrollen einzuführen, um eine geordnete Wiedereröffnung der an zehn Tagen geschlossenen Banken zu ermöglichen, ist verständlich. Die Situation Zyperns ist sehr spezifisch und außergewöhnlich. Eine Kapitalflucht hätte die für die Realwirtschaft notwendige Wiedereröffnung der Banken erschwert. Es mussten alle notwendigen Schritte erwogen werden, um das Funktionieren der zypriotischen Wirtschaft zu gewährleisten und konkret drohenden Gefährdungen entgegenzuwirken.

Es gilt jedoch darauf zu achten, dass eingeführte Kapitalverkehrskontrollen wieder aufgehoben werden, sofern die Umstände es zulassen. Dies wird auch von der Regierung Zyperns betont.

14. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund wurde die bisherige Übergangsregelung gemäß R 6.3 Absatz 4 der Einkommensteuer-Richtlinien 2008 (EStR 2008) nicht vor Veröffentlichung des Entwurfs der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 in Bezug auf den Wegfall des Aktivierungswahlrechtes und damit einhergehende Belastungen für Steuerpflichtige evaluiert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 17/12304), und mit welchen jährlichen Steuermindereinnahmen rechnet die Bundesregierung bei einer Fortführung des Aktivierungswahlrechtes gemäß R 6.3 Absatz 4 EStR 2008 (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk
vom 10. April 2013**

Für eine Evaluierung der bisherigen Übergangsregelung zu R 6.3 Absatz 4 EStR 2008 bestand kein Anlass, da diese Übergangsregelung das Aktivierungswahlrecht für angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie für angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung zuließ.

Mit der Verlängerung der Übergangsregelung zu R 6.3 Absatz 4 EStR 2008 ändert sich die Rechtslage nicht, so dass gegenüber dem Status quo keine Mindereinnahmen entstehen.

15. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts des nicht unumstrittenen Nutzens und der zusätzlichen Kosten sinnvoll, dass in den Kommunen die doppelte Buchführung eingeführt wird, obwohl die finanzstatistischen Anforderungen einschließlich der der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie sonstige Berichtspflichten die Beibehaltung der kameralistischen Grundsätze erfordern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12304, Fragen 49 und 50)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk
vom 11. April 2013**

Das kommunale Haushaltsrecht liegt in der Regelungszuständigkeit der Länder, der Bund hat darauf keinen Einfluss. Die Länder haben im Jahr 2003 eine Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen sollte von der zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt werden. Inzwischen haben sieben Flächenländer das Rechnungswesen ihrer Kommunen auf die Doppik umgestellt. In drei Ländern ist die Umstellung aufgrund von Übergangsfristen noch nicht abgeschlossen, drei Länder haben ihren Kommunen Optionsmöglichkeiten eröffnet.

16. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Hat die Bundesregierung bei der Sicherstellung der Vergleichbarkeit Erfahrungen über die Aussagefähigkeit und Belastbarkeit der Haushaltsdaten von Kommunen, wenn dort mit der Doppik ein zweites Buchführungssystem eingeführt worden ist, und widerspricht das nicht der Vorbildfunktion für die angestrebte europäische Haushaltskontrolle und -überwachung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 11. April 2013

Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes ist die Qualität der Kassenergebnisse durch die Einführung der doppischen Buchführung auf kommunaler Ebene in einzelnen Ländern weiterhin beeinflusst. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die finanzstatistischen Daten der Kommunen auch weiterhin in hinreichender Qualität zur Verfügung gestellt werden, um die bei der europäischen Haushaltsüberwachung verwendeten Indikatoren korrekt zu berechnen.

17. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche im Verhandlungsstand der Troika über ein Memorandum of Understanding (MoU) für Zypern vom 29. November 2012 festgehaltenen Maßnahmen im Bereich der Fiskalpolitik sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in Zypern umgesetzt worden, und welche Steuererhöhungen wurden in den letzten neun Monaten in Zypern beschlossen (bitte Auflistung nach Steuerart und Monat des Beschlusses)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 4. April 2013

Der Verhandlungsstand der Troika zu einem MoU vom November 2012 sieht für Zypern folgende steuerliche Maßnahmen vor:

- Einnahmeerhöhung 2012
 - Erhöhung der Grundsteuer durch pauschalierte Anpassung der Einheitspreise von 1980 auf das Niveau von 2012 sowie Erhöhung der Steuersätze,
 - Erhöhung der Bankenabgabe auf Einlagen bei lokalen Banken von 0,095 Prozent auf 0,11 Prozent.
- Einnahmeerhöhung 2013
 - Erhöhung von Verbrauchsabgaben auf Alkohol, Tabak; Erhöhung Mineralölsteuer um 7 Cent; erhöhte Kfz-Besteuerung,
 - Erhöhung des Mehrwertsteuer-Regelsatzes von 17 Prozent auf 18 Prozent,
 - Begrenzung des Verlustvortrags bei Unternehmensteuern auf fünf Jahre.
- Einnahmeerhöhung 2014
 - Verlängerung der befristeten Abgabe auf Löhne und Gehälter bis Ende 2016,
 - Erhöhung des Mehrwertsteuer-Regelsatzes von 18 Prozent auf 19 Prozent und des ermäßigten Satzes von 8 Prozent auf 9 Prozent,

- Erhöhung der Mineralölsteuer um 5 Cent.

Mit Ausnahme der Erhöhung der Grundsteuer durch Anpassung der Einheitspreise wurden die oben genannten steuerlichen Maßnahmen nach den dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorliegenden Informationen bereits weitgehend umgesetzt. Die Troika beabsichtigt, einen Bericht hierzu im Laufe des Monats April 2013 vorzulegen.

18. Abgeordneter
**Michael
Schlecht**
(DIE LINKE.)
- In welcher Form sind die zypriotischen Staatshilfen zur Rekapitalisierung der Cyprus Popular Bank (Laiki Bank), welche 2012 geflossen sind, in der Bank verbucht, und wie werden diese Finanzmittel bei der angestrebten Abwicklung der Bank behandelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 8. April 2013**

Die Cyprus Popular Bank (Laiki Bank) hat 2012 eine vom zypri-
schen Staat garantierte Kapitalerhöhung durchgeführt. Das Volumen
der Kapitalerhöhung betrug 1,8 Mrd. Euro, wovon 1,796 Mrd. Euro
vom zypri-
schen Staat und 0,004 Mrd. Euro von privaten Investoren
getragen wurden. Die Kapitalerhöhung hat zu einer Erhöhung des
Eigenkapitals geführt. Die Abwicklung der Laiki Bank findet unter
voller Beteiligung des Eigenkapitals statt.

19. Abgeordneter
**Michael
Schlecht**
(DIE LINKE.)
- Wie sollte nach Meinung der Bundesregierung die angestrebte Verkleinerung des zypriotischen Bankensektors auf EU-Durchschnitt bis 2018 realisiert werden, und von welchen Folgen geht die Bundesregierung durch die angestrebte Verkleinerung des Bankensektors, inklusive der Abwicklung bzw. Restrukturierung der Cyprus Popular Bank und der Bank of Cyprus, für die Wirtschaft Zyperns, insbesondere bezüglich Kreditversorgung, Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung, bis 2020 aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 8. April 2013**

Das Konzept der Troika für den zyprischen Bankensektor sieht den Verkauf der griechischen Filialen der zyprischen Banken, die Abwicklung der Laiki Bank, die Restrukturierung der Bank of Cyprus mit Konzentration auf das Kerngeschäft in Zypern sowie die Restrukturierung des übrigen Bankensektors in Zypern (insbesondere der Genossenschaftsbanken) vor. Diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Größe des inländischen Bankensektors bis 2018 auf den Durchschnitt in der Europäischen Union reduziert wird. Dies wäre für die zyprische Realwirtschaft ausreichend. Ein Bericht der Troika mit Aussagen zur Wirtschaftsentwicklung liegt der Bundesregierung noch nicht vor.

20. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie wird sichergestellt, dass „Vorteil24“ als ausländische Versandapotheke auf ihre von zu-
lasten der gesetzlichen Krankenversicherung
abgerechneten Arzneimittel auch tatsächlich
Mehrwertsteuer in Deutschland gezahlt hat
und nicht – wie in einem Bericht des Mediums
„APOTHEKE ADHOC“ vom 17. Dezember
2012 behauptet – die Steuern in den Nieder-
landen abgeführt hat, und ist überhaupt sicher-
gestellt, dass von „Vorteil24“ Umsatzsteuer ge-
zahlt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk
vom 10. April 2013**

Nach § 30 der Abgabenordnung dürfen keine Auskünfte über die tat-
sächlichen steuerlichen Verhältnisse der in Rede stehenden Versand-
apotheke erteilt werden.

Allgemein kann Ihnen jedoch mitgeteilt werden, dass, soweit Steuer-
pflichtige ihren steuerlichen Pflichten im gesetzlich vorgeschriebenen
Umfang nicht nachkommen und es so zu einer Steuerstraftat kommt,
die zuständigen Finanzbehörden der Länder tätig werden, wenn sie
davon Kenntnis erhalten. Dies kann z. B. auch durch Medienberichte
angestoßen werden.

Zur Umsatzbesteuerung von Arzneimittellieferungen durch Versand-
apotheken an gesetzliche Krankenversicherungen allgemein verweise
ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. März 2013 auf
Ihre Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 17/12901.

21. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Berührt das Rettungspaket für die Republik
Zypern (Zustimmung der Euro-Finanzminister
vom 24. März 2013) die von der Republik Zy-
pern eingegangenen bilateralen Investitions-
schutzabkommen, und wenn ja, wie wollen die
Troika und die zyprische Regierung verhin-
dern, dass Einleger zyprischer Banken auf der
Grundlage dieser Investitionsschutzabkommen
ihre Einlagen auch über 100 000 Euro verlust-
frei bzw. ohne die geplante Abgabe zurücker-
langen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 4. April 2013**

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Republik Zypern kein
bilaterales Investitionsschutzabkommen abgeschlossen. Die Bundes-
regierung hat keine Kenntnis, ob Länder, die mit der Republik Zy-
pern ein bilaterales Investitionsschutzabkommen abgeschlossen ha-
ben, den Regelungsbereich durch die Maßnahmen berührt sehen.

22. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie ist die derzeit geplante Abgabe für Anleger/-innen mit Einlagen bei zyprischen Geldinstituten einkommensteuerrechtlich in Deutschland zu behandeln, und kann die ausländische Abgabe im Rahmen von Anrechnung oder Abzug bei der inländischen Steuer berücksichtigt werden (differenziert nach Anlagen im Betriebsvermögen und im Privatvermögen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 4. April 2013

Entgegen ursprünglichen Überlegungen ist keine Abgabe zur Finanzierung der Restrukturierung der zyprischen Finanzinstitute geplant.

23. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Verfahren kontrolliert die Bundesregierung als Eigentümerin im Interesse der Steuerzahler/-innen und als vorgesetzte Behörde der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) die Qualität der sogenannten Servicer, die von der FMS Wertmanagement AöR (FMS-WM) mit der Betreuung und Verwertung einzelner Vermögenswerte des FMS-WM-Portfolios betraut wurden, und welcher externen Dienstleister bedient sich die Bundesregierung im Zuge dieser Kontrollverfahren (bitte Namen der Dienstleister, Häufigkeit ihrer Inanspruchnahme und jeweilige Vergütung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 4. April 2013

Die FMS-WM hat einen Servicer zur Betreuung und Verwertung einzelner Vermögenswerte ihres Portfolios engagiert. Zum Leistungsspektrum gehören die Betreuung von Kreditengagements, die Bearbeitung von Vorschlägen für Verkäufe und/oder Restrukturierungen, die Verhandlungsführung mit Kreditnehmern bei Restrukturierungsfällen sowie die Einholung von Verkaufspreisen. Innerhalb der FMS-WM verbleiben alle Steuerungsaktivitäten, was u. a. Entscheidungen über Portfoliomaßnahmen, die Festlegung der Abwicklungsstrategie sowie die Feststellung des Jahresabschlusses umfasst. Die Leistungen des Servicers werden in einem dreistufigen Verfahren überwacht. Zunächst obliegt die Kontrolle der Qualität des Servicers der FMS-WM als Vertragspartner. Die erweiterte Rechtsaufsicht über die FMS-WM erfolgt wiederum gemäß § 8a Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes durch die FMSA. Hierzu werden der FMSA laut § 15 des Statuts der FMS-WM umfangreiche Informationsrechte eingeräumt. Schließlich unterliegt die FMSA der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. Die Bundesregierung selbst bedient sich keiner externen Dienstleister zur Qualitätskontrolle des Servicers der FMS-WM.

24. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen Servicern der FSM-WM gab es Beanstandungen an ihrer Tätigkeit oder sogar eine Ablösung der Servicer (bitte Anzahl aller Servicer, der beanstandeten Servicer, der abgelösten Servicer und von ggf. noch offenen Beanstandungs- oder Ablösungsverfahren angeben), und wie hoch war der von diesen Servicern betreute Anteil von Vermögenswerten im Vergleich zum Gesamtvolumen der Vermögenswerte der FMS-WM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 4. April 2013

Die FMS-WM hat seit ihrer Gründung mangels eigener Serviceeinheit die Deutsche Pfandbriefbank AG (pbb) als Hauptvertragspartner mit der Betreuung der gesamten Vermögenswerte und Verwertung einzelner Vermögenswerte des Portfolios der FMS-WM betraut. Zwischen dieser und der pbb ist ein Kooperationsvertrag (Kooperationsvertrag über die Verwaltung eines Risikovermögens zwischen der FMS-Wertmanagement und der Deutsche Pfandbriefbank AG) geschlossen. Das Servicing erfolgt demnach zu 100 Prozent durch die pbb, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen wiederum sechs Subunternehmer beauftragt hat (DEPFA BANK plc; DEPFA ACS BANK; Hypo Pfandbrief Bank International S. A.; Hypo Public Finance puc; Hypo Public Finance USA, LLC; Hypo Real Estate Capital Japan Corporation). Die Serviceerbringung erfolgt störungsfrei, es gibt derzeit kein offenes Beanstandungsverfahren. Frühere Beanstandungen wurden ausschließlich an die pbb gerichtet, eine Ablösung hat nicht stattgefunden. Zur Erfüllung der Auflagen der Europäischen Kommission ist allerdings eine Ablösung des derzeitigen Servicers zum 30. September 2013 vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

25. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Für den Export wie vieler Luftabwehrsysteme des Typs Gepard (bzw. Cheetah) nach Jordanien haben die Niederlande bei der Bundesregierung eine Reexportgenehmigung beantragt, und wie hat die Bundesregierung den Antrag beschieden?

Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 5. April 2013

Die Bundesregierung hat im Jahr 2008 einen Antrag der niederländischen Regierung auf Genehmigung des Reexports von 60 Fla-Panzern Gepard (bzw. Cheetah) nach Jordanien positiv beschieden.

26. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wann hat die Bundesregierung eine Genehmigung zum Export von Fertigungsunterlagen für die Herstellung der Drohne LUNA nach Saudi-Arabien erteilt, und von welchem Bedarf der saudischen Streitkräfte für das System ist die Bundesregierung dabei ausgegangen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. April 2013**

Die Bundesregierung hat keine Genehmigung zum Export von Fertigungsunterlagen nach Saudi-Arabien erteilt.

27. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Für die Fertigung welcher Teilsysteme der LUNA-Drohne hat die Bundesregierung Exportgenehmigungen für Fertigungsunterlagen, Spezialmaschinen und Komponenten erteilt (bitte unter Angabe des Jahres der Genehmigung, der Anzahl der Genehmigungen und des Genehmigungswertes)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. April 2013**

Die Bundesregierung hat keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen, von Herstellungsausrüstung oder von Zulieferungen von Bauteilen für die Herstellung des unbemannten Luftfahrzeugs LUNA nach Saudi-Arabien oder in andere Länder erteilt.

28. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Handelte es sich bei der auf der Internationalen Waffenmesse IDEX in diesem Jahr vom saudischen Aussteller präsentierten Drohne LUNA um ein Exemplar aus deutscher oder aus saudischer Herstellung, und hat die Bundesregierung die Verbringung dieser Drohne auf die Messe in Abu Dhabi genehmigt?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. April 2013**

Die Bundesregierung hat dazu keine eigenen Erkenntnisse. Es ist kein Antrag gegenüber der Bundesregierung für die Verbringung einer solchen Drohne auf die Messe in Abu Dhabi gestellt worden.

29. Abgeordneter
Uwe Beckmeyer
(SPD)
- Haben die von der Bundesregierung angekündigten Gespräche zwischen Vertretern des Bundes, der norddeutschen Bundesländer sowie der Hafenwirtschaft zu den Möglichkeiten einer Unterstützung der Häfen beim Ausbau

der Offshore-Windenergie inzwischen stattgefunden, und wenn ja, welche Verabredungen wurden zwischen den Beteiligten getroffen?

30. Abgeordneter
Uwe Beckmeyer
(SPD)
- Plant die Bundesregierung eine Fortsetzung der Gespräche, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 8. April 2013**

Die Rolle der Häfen beim Ausbau der Offshore-Windenergie wird auch Gegenstand der Achten Nationalen Maritimen Konferenz am 9. April 2013 in Kiel sein. Die Bundesregierung hält es für zweckdienlich, die Gespräche erst nach Abschluss der Achten Nationalen Maritimen Konferenz durchzuführen.

31. Abgeordneter
Uwe Beckmeyer
(SPD)
- Welche der hafenspezifischen Handlungsempfehlungen aus dem „OffMaster“-Projekt zu den Chancen und Herausforderungen für die Hafen- und Werftwirtschaft im Zuge der Offshore-Windenergieentwicklung sollten aus Sicht der Bundesregierung weiterverfolgt werden, und an welchen Stellen sieht sie Möglichkeiten für eine Unterstützung der norddeutschen Bundesländer bzw. der Hafenwirtschaft durch den Bund?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 8. April 2013**

Die Bundesregierung wird die Handlungsempfehlungen auch im Lichte der Diskussion auf der Achten Nationalen Maritimen Konferenz in Kiel prüfen.

32. Abgeordneter
Uwe Beckmeyer
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung den bereits für das Jahr 2011 angekündigten Fortschrittsbericht „Offshore Windenergie – Bedarf, Chancen und Potenziale für Häfen und Schiffe“ vorlegen, dessen Erstellung als wichtige Maßnahme in den Nationalen Masterplan Maritime Technologien (NMMT) aufgenommen wurde, und was ist der Grund dafür, dass dieser bisher nicht veröffentlicht wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 8. April 2013**

Die Bundesregierung wird den Fortschrittsbericht „Offshore Windenergie – Bedarf, Chancen und Potenziale für Häfen und Schiffe“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Achten Nationalen Maritimen Konferenz erstellen.

33. Abgeordneter
**Hans-Josef
Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es nach Informationen der Bundesregierung zu, dass im Sommer 2012, einem Zeitpunkt, zu dem auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert wurde, Unternehmen aus der Branche der Erneuerbaren Energien Kreditabsicherungen der Euler Hermes Deutschland AG für Einkäufe und Projekte gestrichen wurden, und wenn ja, mit welcher Begründung wurden diese Kreditabsicherungen der Euler Hermes Deutschland AG gestrichen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 5. April 2013**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Absicherungspraxis des privaten Kreditversicherers Euler Hermes Deutschland AG für einzelne Geschäftsbereiche vor.

34. Abgeordnete
**Bärbel
Höhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung (Stellungnahme 034/2012 vom 10. August 2012 „Gesundheitliche Risiken durch Schwermetalle aus Spielzeug“), dass mit Inkrafttreten des chemischen Teils der novellierten EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG die Aufnahmemengen für einige Schwermetalle so erhöht werden, dass dies aus gesundheitlicher Sicht und aus Gründen der Vorsorge nicht zu akzeptieren ist, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, abgesehen von der anhängigen Klage, um ab Ende Juli 2013 den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. April 2013**

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren intensiv für sicheres Spielzeug ein und hat in der Diskussion um den Erlass der neuen EU-Spielzeugrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) wiederholt auf Verbesserungen gedrängt. Bei allen Verbesserungen durch die neue EU-Spielzeugrichtlinie bleibt weiterhin die Festlegung teils höherer Grenzwerte für Schwermetalle zu kritisieren. Diese problematischen

Teile der neuen EU-Spielzeugrichtlinie wurden nicht in nationales Recht umgesetzt, sondern es wurden die in Deutschland bestehenden nationalen strengerer Werte beibehalten, an die sich die Hersteller halten müssen. Damit dies so bleibt, hat die Bundesregierung am 14. Mai 2012 Klage vor dem EuGH eingereicht und dazu am 13. Februar 2013 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Bundesregierung beurteilt einen Vorschlag der Kommission zur Reduktion der Bariummigration, der derzeit in den Mitgliedstaaten zur Abstimmung gestellt wird, grundsätzlich positiv. Der Vorschlag der Kommission geht jedoch nicht weit genug. Barium ist Teil der Klage der Bundesregierung gegen die Entscheidung der Kommission. Die Bundesregierung erwartet zudem auch einen substantiellen Vorschlag der Kommission zur Reduktion weiterer Schwermetallgrenzwerte, insbesondere für Blei, noch vor dem Inkrafttreten der chemischen Anforderungen der neuen EU-Spielzeugrichtlinie.

35. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann hat die Bundesregierung in den letzten drei Jahren Gespräche mit der Spielzeugindustrie über die freiwillige Beibehaltung der alten, besseren Grenzwerte geführt, und mit welchem Ergebnis, beispielsweise in Form einer Selbstverpflichtung der Hersteller?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. April 2013**

Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen.

Neben dem am 9. November 2011 im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) durchgeführten Fachgespräch zur EU-Spielzeugrichtlinie hat sich die Bundesregierung fortlaufend mit der Spielwarenindustrie über Möglichkeiten der Neuregelung chemischer Grenzwerte für Spielwaren ausgetauscht.

Der Schutz der Gesundheit von Kindern hat für die Bundesregierung hohe Priorität. Zugleich hält die Bundesregierung eine rechtssichere, europaweite Lösung für wünschenswert.

Eine Selbstverpflichtung ist – wie der Name schon sagt – grundsätzlich Sache der Hersteller.

Die Bundesregierung kann hier aus europarechtlichen Gründen, aber auch um das laufende Klageverfahren nicht negativ zu beeinflussen, nicht aktiv werden.

36. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Firmen sind sowohl von den Netzentgelten (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV – Stromnetzentgeltverordnung) als auch von der EEG-Umlage (BesAR – Besondere Ausgleichsregelung) (teil-)befreit, und welche konkreten Firmen sind im Jahr 2013 von der EEG-Umlage teilbefreit?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 9. April 2013**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlagen verwiesen. Die Angaben zur Netzentgeltbefreiung bzw. zu den individuellen Netzentgelten sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und beziehen sich auf das Jahr 2011*. Es handelt sich dabei um die aktuellsten Informationen, da sich die Anträge aus dem Jahr 2012 noch im Genehmigungsprozess befinden. Informationen zu Genehmigungen, die durch die Länder erteilt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Angaben zur BesAR haben den Stand vom 8. April 2013. An diesen Werten können sich noch geringfügige Änderungen ergeben, weil das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in einigen Fällen auf Wunsch der jeweiligen Antragsteller noch nicht abschließend über die Anträge entschieden hat.

- | | |
|--|--|
| 37. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU) | Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung angesichts der Pläne der Europäischen Kommission, eine europaweite Ausschreibungspflicht für Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung einzuführen, und sieht sie in diesen Plänen eine Gefahr für die Trinkwasserqualität in Deutschland? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 11. April 2013**

Die Bundesregierung misst dem Richtlinienentwurf über die Konzessionsvergabe eine hohe Bedeutung bei. Der Entwurf wahrt die staatliche Organisationsfreiheit. Kommunen können auch künftig frei darüber entscheiden, ob sie Leistungen wie beispielsweise die Trinkwasserversorgung selbst erbringen oder Dritte unter Beachtung des Vergaberechts damit betrauen.

Dabei zeichnen sich nach dem Stand der bisherigen Verhandlungen zur Konzessionsrichtlinie erhebliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf ab, die den Besonderheiten in Deutschland Rechnung tragen sollen.

Wasser ist ein lebenswichtiges Gut, das für alle Bürgerinnen und Bürger zu einem angemessenen Preis verfügbar sein muss. Die Konzessionsrichtlinie steht dem nicht entgegen. Denn jede Kommune kann auch künftig hohe Anforderungen an die Qualität der zu erbringenden Leistung stellen. Darüber hinaus gelten verbindliche hohe Anforderungen an die Trinkwasserqualität, insbesondere nach der Trinkwasserverordnung, unabhängig davon, ob ein öffentliches oder priva-

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Es wird auf die Internetseiten www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK4/5_Individuelle_Netzentgelte_Strom/Paragr_19Abs2Satz1/2011/NetzentgelteParagr19Abs2_Satz1_2011_bkv_node.html und www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK4/5_Individuelle_Netzentgelte_Strom/Paragr_19Abs2Satz2/2011/NetzentgelteParagr19Abs2_Satz2_2011_bkv_node.html verwiesen.

tes Unternehmen die Wasserversorgungsanlage betreibt. Zudem schreibt die Konzessionsrichtlinie nicht vor, nach welchen inhaltlichen Kriterien der Anbieter auszuwählen ist. Das bedeutet, dass nicht automatisch der Preis über den Zuschlag entscheiden muss. Auch andere Aspekte wie Versorgungssicherheit, Wartung und Investition in die Netze oder die Einhaltung bestimmter Umweltstandards können zur Grundlage der Auswahlentscheidung gemacht werden. Die Kommunen haben hier auch künftig einen erheblichen Spielraum.

38. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum ist die Bundesregierung der Aufforderung der Europäischen Kommission vom Oktober 2011 (KOM(2011) 681 endgültig), einen nationalen Plan für die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu erstellen, nicht nachgekommen, und bis wann gedenkt die Bundesregierung einen solchen Plan zu erstellen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 11. April 2013**

Die Bundesregierung hat diese Frage bereits in ihrer vom Auswärtigen Amt erstellten Antwort vom 20. März 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Vereinigungsfreiheit auch bei Tochterunternehmen deutscher Unternehmen sicherstellen“ (Bundestagsdrucksache 17/12808) wie folgt beantwortet: „Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung ‚KOM(2011) 681 endgültig‘ vom 25. Oktober 2011 neben der nicht verbindlichen Aufforderung zur Erstellung eines nationalen Aktionsplans angekündigt, dass sie bis Ende 2012 einen Bericht über die Prioritäten der Europäischen Union (EU) bei der Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) zu veröffentlichen beabsichtigt. Dieser Bericht liegt noch nicht vor und wird von der Bundesregierung abgewartet. Im Lichte des Berichts wird die Bundesregierung entscheiden, ob über die Vielzahl der von ihr bereits getroffenen und im Aktionsplan CSR [Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen] sowie im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung dargestellten Maßnahmen hinaus die Notwendigkeit für einen nationalen Umsetzungsplan besteht.“

39. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesministerien, Nichtregierungsorganisationen und Verbände plant die Bundesregierung bei der Erarbeitung des nationalen Plans für die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen einzubeziehen, und wie soll der Plan inhaltlich ausgestaltet werden?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 11. April 2013**

Über diese Frage kann erst im Licht der o. g. Entscheidung entschieden werden.

40. Abgeordnete
Ute Koczy
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind seit Oktober 2009 Bürgschaften (inklusive Rückversicherungen) für Lieferungen an Kernkraftwerke erteilt worden, und in welchen Ländern?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 5. April 2013**

Seit 2009 hat die Bundesregierung Exportkreditgarantien für Lieferungen an Nuklearanlagen in Höhe von ca. 55 Mio. Euro für die Länder China, Frankreich, Litauen, Rumänien, Russland, Slowenien und Südkorea endgültig übernommen.

41. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2012 die Nettorückstellungen der vier großen Energieversorgungsunternehmen für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung im Zusammenhang mit den kommerziell genutzten Atomkraftwerken in Deutschland, und wie hoch waren die entsprechenden Rückstellungen 2012 für das Atomkraftwerk Krümmel, die weder in den Konzernrückstellungen der E.ON AG noch der Vattenfall Europe AG enthalten sind (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8526)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 8. April 2013**

Die Höhe der von der E.ON SE, der RWE AG und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG jeweils nach IFRS (International Financial Reporting Standards) sowie der Vattenfall GmbH nach HGB (Handelsgesetzbuch) zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 gebildeten Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken in Deutschland und die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

EVU	Höhe der Rückstellungen zum 31.12.2012 (nach IFRS/HGB) in Mio. EUR
E.ON SE	13 936
RWE AG	10 201
EnBW AG	6 713
Vattenfall GmbH ¹	1 682

¹ Nach HGB, da Vattenfall ab 2012 keinen IFRS-Teilkonzernabschluss mehr erstellt.

Für die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG betragen die Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen nach HGB zum 31. Dezember 2012 1 923 Mio. Euro.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen sowie nähere Angaben zur Zusammensetzung den Geschäftsberichten der E.ON SE, der RWE AG, der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und der Vattenfall GmbH zu entnehmen sind, die auch auf den Internetseiten der genannten Unternehmen öffentlich zugänglich sind.

42. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann (unter Angabe der genauen Tage und Leistung) wurden Reservekraftwerke im Winter 2012/2013 aktiviert, und welche Kosten (pauschale Vergütung bzw. Vergütung bei Inanspruchnahme) sind dabei entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 8. April 2013

Im Winter 2012/2013 wurden Reservekraftwerke bislang nur einmal für den 29. Januar 2013 aktiviert. Aufgrund einer hohen prognostizierten Windenergieeinspeisung wurde am Vortag von den Übertragungsnetzbetreibern zunächst die Aktivierung von Reservekraftwerken mit einer Kapazität von rund 2 000 MW in Österreich und Deutschland angefordert. Später konnte aufgrund aktualisierter Windprognosen die Anforderung eines Kraftwerks mit einer Leistung von 415 MW zurückgezogen werden.

Angaben zu den hierdurch verursachten Kosten liegen derzeit noch nicht vor, eine Abrechnung erfolgt im Rahmen der Netzentgelte erst im Folgejahr. Die Reservekraftwerke erhalten eine Mischung aus einem Leistungs- und einem Arbeitspreis. Der Leistungspreis deckt die Kosten für die Vorhaltung der Anlagen. Der Arbeitspreis wird nur für die konkrete Einspeisung gezahlt (insbes. Brennstoffkosten). Die konkreten Preise orientieren sich dabei an der Kostenstruktur der jeweiligen Anlage.

43. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD) Wie groß muss in einer Werbeanzeige der Hinweis auf den Energieverbrauch eines Pkws sein, damit den Anforderungen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV), Anlage 4 (zu § 5), Rechnung getragen ist, wenn es hier heißt: „Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 5. April 2013**

Die Pkw-EnVKV dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Pkw. Die angesprochene Regelung der Pkw-EnVKV übernimmt insoweit den Wortlaut der Richtlinie in Anhang IV Nummer 1 und 2.

Die aufgeworfene Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Da es bei Werbeanzeigen eine Vielzahl von Anwendungsfällen gibt, ist eine Regelung des Einzelfalles sehr schwierig. Aus diesem Grund sind die Vorgaben zur Werbung abstrakt formuliert. Ihre Anwendung muss im Einzelfall unter Abwägung der Umstände, z. B. des eingesetzten Mediums (Printmedien, Internet, Smartphone-Anwendung etc.) sowie der Ausgestaltung der konkreten Werbeanzeige, geprüft werden. Absolute Vorgaben zur Schriftgröße oder zum Schriftgrad gibt es nicht.

44. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die sie im Zuge der Verhandlungen um das letztendlich gescheiterte Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA-Abkommen) gemacht hat, für eine möglichst umfassende Transparenz der Verhandlungen eines geplanten transatlantischen Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und den USA (TAFTA) einsetzen und sich gegenüber den Verhandlungsparteien für eine Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Verhandlungen, zum Beispiel durch begleitende öffentliche Stakeholder Meetings oder ein Konsultationsverfahren, aussprechen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 8. April 2013**

Der Bundesregierung liegt derzeit ein Entwurf der Europäischen Kommission für ein Verhandlungsmandat vor, welches der Rat der Europäischen Kommission für die Verhandlungen eines umfassenden Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erteilen soll.

Auf der Basis des zu erteilenden Mandats wird die Europäische Kommission die Verhandlungen für die EU mit den Vereinigten Staaten von Amerika führen. Die Bundesregierung wird sich daher schon an der fachlichen Abstimmung des Mandatsentwurfs intensiv beteiligen. Zudem wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Europäische Kommission von Anfang an nicht nur im Namen der Europäischen Union, sondern auch im Namen der Mitgliedstaaten verhandelt. Hierdurch erreichen wir eine bessere Ausgangsposition für die Abstimmung von Textentwürfen in den einzelnen Verhandlungsphasen.

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der Europäischen Kommission zudem insgesamt für einen transparenten Verhandlungsprozess ein und wird durch den EU-Ratsausschuss Handelspolitik eng in die Verhandlungen eingebunden sein. Die Europäische Kommission – wie auch das mitentscheidende Europäische Parlament – wird über Anhörungen und Konsultationen mit den betroffenen Wirtschaftskreisen und der Zivilgesellschaft in Kontakt treten. Das federführende BMWi wird am 10. April 2013 eine erste Anhörung von betroffenen Wirtschaftskreisen und Kulturverbänden durchführen, um dem breiten öffentlichen Interesse und dem Wunsch nach Transparenz auch vonseiten der Bundesregierung zu entsprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

45. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen den Regelungen des § 43a SGB XI (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) und dem Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke vom 4. April 2013

Die Wechselwirkungen zwischen § 43a SGB XI und dem Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII sind Gegenstand der Sonderregelung des § 55 SGB XII. Danach umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43a SGB XI auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung.

46. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Ansprüche können sowohl aus dem Leistungskatalog des Sechsten Kapitels als auch aus dem des Siebten Kapitels des SGB XII bedient werden, und wie häufig beziehen Berechtigte gleichzeitig aus beiden Kapiteln Leistungen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke vom 4. April 2013

Bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen (z. B. Bedürftigkeit) bestehen Ansprüche auf bedarfsdeckende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, die nachrangig gegenüber den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI sind, und Ansprüche auf bedarfsdeckende Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII nebeneinander. Den gleichzeitigen

Leistungsbezug aus beiden Kapiteln weist die amtliche Statistik nicht aus; nicht jeder Leistungsberechtigte nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII ist zugleich auch pflegebedürftig.

47. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Gilt die Festlegung der Ermittlung des monatlichen Mehrbedarfs für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung nach § 28 Absatz 6 SGB II anhand der Anzahl der Schultage im jeweiligen Bundesland auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (vgl. § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II), und wenn diese Festlegung im Fall des § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II nicht gilt, wie erklärt die Bundesregierung die Ungleichbehandlung bezüglich der Anerkennung der Übernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, die an Einrichtungen in schulischer Verantwortung beziehungsweise an Einrichtungen nach dem SGB VIII ihr Mittagessen während der Schulferien einnehmen?
48. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 17/12901 darauf, dass die Entscheidung, ob die Anerkennung der Mehrbedarfe für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Nichtschultagen (z. B. während der Schulferien) in der Verantwortung der kommunalen Träger beziehungsweise der Aufsicht führenden Länder liegt, oder gilt diese Entscheidungsverantwortung nur bezüglich der in § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II genannten Mittagsverpflegung außerhalb von schulischer Verantwortung nach § 22 SGB VIII?
49. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung wird Schülerinnen und Schülern die Anerkennung eines Mehrbedarfs für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Nichtschultagen (z. B. während der Schulferien) nach § 28 Absatz 6 SGB II verwehrt, und mit welchen Konsequenzen bezüglich der Erstattungsfähigkeit aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets haben Kommunen zu rechnen, die entgegen den Empfehlungen des zuständigen Ministeriums im jeweiligen Bundesland zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (z. B.

Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu ausgewählten Fragen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Freistaat Sachsen vom 11. Mai 2012) für Schülerinnen und Schüler die Mehrbedarfe für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gemäß § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II auch an Nichtschultagen (z. B. während der Schulferien) anerkennen?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 10. April 2013**

Schülerinnen und Schüler haben bis zum 31. Dezember 2013 Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II. Dies gilt auch dann, wenn diese das Mittagessen außerhalb schulischer Verantwortung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII – Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege – einnehmen (sog. außerschulisches Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern). Dabei handelt es sich um eine Leistung außerhalb des Bildungspakets. Ob und gegebenenfalls inwieweit ein Anspruch auf diese Leistung besteht, ist sowohl für die Zeit innerhalb als auch außerhalb der Schulferien sowie für andere „Nichtschultage“ nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II zu entscheiden. Die Umsetzung dieser Regelung obliegt – entsprechend den Bildungs- und Teilhabeleistungen des Bildungspakets – den kommunalen Trägern sowie den Aufsicht führenden Ländern. Zur Umsetzung gehört auch die Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale, zum Beispiel des Begriffs „Mehraufwendungen“ und damit die Ermittlung des monatlichen „Mehrbedarfs“. Dem Bund steht insoweit weder ein Recht zur Beurteilung der Umsetzungspraxis noch die Möglichkeit zur Einwirkung einschließlich einer Weisung zu. Soweit Schülerinnen und Schüler das gemeinschaftliche Mittagessen zwar in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen, dieses Mittagessen aber in schulischer Verantwortung angeboten wird, handelt es sich nicht um ein außerschulisches Hortmittagessen im Sinne des § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II, sondern um eine Leistung des Bildungspakets im Sinne des § 28 Absatz 6 SGB II.

Die Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen von Schülerinnen und Schülern werden sowohl beim Mittagessen in schulischer Verantwortung als auch beim außerschulischen Hortmittagessen aus kommunalen Mitteln erbracht. Im Bund-Länder-Verhältnis besteht nur insoweit ein Unterschied, als der Bund für die finanziellen Belastungen der Kommunen aus dem Bildungspaket eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BBKdU) übernommen hat, die nach § 46 Absatz 7 SGB II der jährlichen Revision unterliegt. Insoweit haben die Länder u. a. zu gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind (vgl. § 46 Absatz 8 Satz 5 SGB II). Davon zu unterscheiden und unabhängig vom Bildungspaket hat der Bund den Ländern für die Jahre 2011 bis 2013 zusätzlich über die entsprechend erhöhte BBKdU jeweils 400 Mio. Euro bereitgestellt. Damit war ohne gesetzliche Zweckbestimmung

die politische Absicht verbunden, diese Mittel u. a. für das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern zu verwenden. Insoweit wird im Bund-Länder-Verhältnis auch keine Revision durchgeführt. Soweit also Kommunen entgegen den Empfehlungen des zuständigen Landesministeriums Mehraufwendungen für das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern auch an „Nichtschultagen“ anerkennen sollten, ist dies im Verhältnis zum Bund nur insoweit relevant, als diese Ausgaben dem Bund nicht zum Zweck der Revision als Leistungen des Bildungspakets gemeldet werden dürfen (vgl. § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II). Ob und gegebenenfalls inwieweit die Kommunen bei eventuellen landesinternen Abrechnungen im Verhältnis zu den Ländern mit Konsequenzen rechnen müssen, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

50. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und wo genau werden die Einzelstatistiken zu den Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld, die die Länder nach § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum 31. März 2013 erstmals mitteilen müssen, veröffentlicht?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 4. April 2013**

Die Länder sind erstmals zum 31. März 2013 verpflichtet, für das abgelaufene Vorjahr, also für das Jahr 2012, die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie nach § 6b BKGG (Bundeskindergeldgesetz) zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen. Die Länder gewährleisten nach § 46 Absatz 8 Satz 5 SGB II, dass „die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“ Angaben über die Zahl der Anspruchsberechtigten, die die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets tatsächlich in Anspruch nehmen, sind nicht Teil dieser Ländermeldungen.

Entgegen anderslautenden Pressemitteilungen liegen dem BMAS noch nicht von allen Ländern offizielle – geprüfte – Meldungen vor. Die Ländermeldungen differenzieren nicht in allen Fällen nach Rechtskreisen und nach einzelnen Leistungsarten.

Zur Frage einer zusammenfassenden Veröffentlichung der Daten gibt es bislang keine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.

51. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war insgesamt die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket deutschlandweit (bitte auflisten nach den sechs Einzelleistungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 4. April 2013**

Das ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH hatte im Auftrag des BMAS mehr als 2 000 anspruchsberechtigte Familien zum Bildungspaket befragt (sog. erstes Stimmungsbild). Danach hatten bis Anfang 2012 in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 54 Prozent der Berechtigten Leistungen aus dem Bildungspaket bereits beantragt oder genutzt; bei Beziehern von Kinderzuschlag oder Wohngeld lag die Quote bei 78 Prozent (Angaben beziehen sich auf alle Bildungs- und Teilhabeleistungen außer auf das Schulbedarfspaket von 100 Euro pro Schuljahr). Betrachtet man alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die mindestens eine Leistung in Anspruch nahmen, wurden am häufigsten das Mittagessen (35 Prozent) und mehrtägige Klassenfahrten (36 Prozent) genutzt. Teilhabeangebote wie der Besuch von Sportvereinen oder Musikschulen wurden von 23 Prozent und die eintägigen Ausflüge von 20 Prozent in Anspruch genommen. 7 Prozent der Kinder nahmen die Schülerbeförderung in Anspruch und 5 Prozent die Lernförderung. Aktuelle Daten u. a. zur Inanspruchnahme werden vom BMAS im Laufe des Monats April 2013 vorgelegt.

52. Abgeordnete Wie haben sich seit Inkrafttreten der Agenda
Yvonne 2010 im Jahr 2003 – und insbesondere der
Ploetz Hartz-IV-Gesetzgebung – die Ausgaben für
(DIE LINKE.) Leistungen für die so genannten Aufstocker im
Saarland entwickelt (bitte jährlich darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. April 2013**

„Aufstocker“ sind erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) II, die aufgrund des Hilfebedarfs der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen.

Auswertungen zu den Geldleistungen für erwerbstätige ALG-II-Bezieher werden nach dem Bedarfsgemeinschaftskonzept durchgeführt, weil nicht nur die beschäftigte Person, sondern auch die Angehörigen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Grundsicherungsleistungen beziehen. Dazu werden die Bedarfsgemeinschaften identifiziert, in denen mindestens ein ALG-II-Bezieher erwerbstätig ist. Ergebnisse liegen auf Jahresbasis von 2007 bis 2011 vor.

Insgesamt betrugen im Jahr 2011 die Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften mit erwerbstätigen ALG-II-Beziehern im Saarland 119,7 Mio. Euro. Die Angaben zur Entwicklung im Zeitverlauf können der folgenden Tabelle 1 entnommen werden.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass der gleichzeitige Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen nur für einen Teil der betroffenen Bedarfsgemeinschaften mit

der Vergütung der Erwerbstätigkeit (Stundenlohn) zusammenhängt und deshalb nicht kausal in dem Sinne zu interpretieren ist, dass wegen zu niedriger Stundenlöhne die berechneten Leistungen entstehen. Gründe für den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen liegen vor allem im Arbeitsumfang (Teilzeit- bzw. geringfügige Beschäftigung) und/oder im Haushaltskontext (Größe der Bedarfsgemeinschaft). Insbesondere bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist davon auszugehen, dass die Grundsicherungsleistungen durch die Erwerbstätigkeit aufgestockt werden und der Hilfebedarf so vermindert wird.

Tabelle 1: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit erwerbstätigen ALGII-Beziehern: Bestand und Zahlungsansprüche auf Leistungen - Saarland

Jahr	BG insgesamt	darunter:	
		BG ohne erwerbstätige ALGII-Bezieher	BG mit mindestens einem erwerbstätigen ALGII-Bezieher
	1	2	3
Saarland			
Bestand BG			
2007	44.991	32.526	12.465
2008	43.519	30.330	13.189
2009	44.025	30.669	13.356
2010	44.537	30.438	14.099
2011	42.028	28.240	13.788
Durchschnittliche Höhe an Zahlungsansprüchen auf Leistungen für BG in Euro			
2007	819	848	743
2008	821	852	749
2009	847	878	776
2010	840	876	762
2011	804	843	723
Jahressumme der Zahlungsansprüche auf Leistungen für BG in Euro			
2007	442.108.026	330.923.302	111.184.725
2008	428.716.656	310.121.563	118.595.093
2009	447.524.086	323.217.216	124.306.870
2010	448.882.300	320.044.230	128.838.070
2011	405.280.477	285.615.522	119.664.955

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

53. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche weiteren vom BMAS bislang durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Programme sollen neben dem „Bundesprogramm zur arbeitsmarktrechtlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ nach dem Willen des BMAS nach Ende der aktuellen ESF-Förderperiode eingestellt werden (vgl. Frankfurter Rundschau vom 27. März

2013), und welche Zielgruppen bzw. Personengruppen werden davon betroffen sein?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 4. April 2013**

Die Programmauswahl zum ESF ist im Kontext der EU-2020-Strategie und mit den länderspezifischen Förderbedarfen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu sehen. Für Deutschland ist insbesondere das auf Grundlage des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 der EU zu erwartende Absinken der für Deutschland vorgesehenen Strukturfondsmittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und ESF von bisher fast 27 Mrd. Euro auf etwas mehr als 17 Mrd. Euro zu berücksichtigen (Angaben in konstanten Preisen 2011/entspricht der Vereinbarung des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013, vorbehaltlich der noch ausstehenden Einigung mit dem Europäischen Parlament). Außerdem erfordert die in den EU-Verordnungsentwürfen vorgesehene thematische Konzentration des ESF eine Verringerung der ESF-Programme.

ESF-Programme werden aufgrund der begrenzten finanziellen Verfügbarkeit der ESF-Mittel häufig als „Modellprojekte“ ausgelegt. Die Auswirkungen durch das Auslaufen eines Modellprogramms auf die Zielgruppe sind daher geringer einzuschätzen als bei einer Änderung der aus nationalen Mitteln finanzierten Regelförderung. Zudem können bestimmte Teile eines ESF-Programms durch bestehende Programmansätze weiter angeboten werden. So wird z. B. die Sprachförderung, die einen großen Anteil am „Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ einnahm, über das „Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund“ des BMAS erbracht.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen geringeren ESF-Mittel und der thematischen Konzentration sollen für die neue Programmperiode im Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds folgende Programme aufgelegt werden (Arbeitstitel/keine endgültigen Programmnamen):

- Integration durch Qualifizierung,
- Berufseinstiegsbegleitung,
- Betriebliche Perspektive für langzeitarbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Qualifizierung von Bezieherinnen und Beziehern von Transferkurzarbeitergeld,
- Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund,
- Sozialpartnerrichtlinie – Demographischer Wandel und Sicherung des Fachkräftebedarfs,

- Partnerrichtlinie Wohlfahrtsverbände (bisher rückenwind),
- IsA – Integration statt Ausgrenzung (bisher XENOS).

Nach regionalen Bedarfslagen können die Bundesländer in ihren ESF-Programmen spezifische Leistungen für bestimmte Personengruppen erbringen.

Die bisherigen 20 Programme des BMAS in der Förderperiode 2007 bis 2013 können der ESF-Internetseite unter www.esf.de/portal/generator/1410/programmuebersicht.html entnommen werden.

54. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD) Gibt es Pläne der Bundesregierung, die Inkompatibilität zwischen § 7 Absatz 5 SGB II und § 10 Absatz 3 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), welche besonders Frauen über 30 Jahre trifft, die sich für eine Erstausbildung als Erzieherin entscheiden, angesichts des großen Erzieher-/innenmangels zu beheben?
55. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD) Wenn ja, welche, und wie schnell sollen sie auf den Weg gebracht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. April 2013**

Die Altersgrenze von 30 Jahren in § 10 Absatz 3 BAföG spiegelt das bildungspolitische Interesse des Gesetzgebers an einer möglichst frühzeitigen Aufnahme einer Ausbildung wider. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Altersgrenze in aller Regel für die Aufnahme einer den eigenen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung ausreichend ist. Einzelne Ausnahmetatbestände stellen zudem sicher, dass Ausbildungsförderung auch in Fällen gewährt wird, in denen Auszubildende aus nicht von ihnen zu vertretenden, in ihren persönlichen und familiären Lebensverhältnissen liegenden Gründen ausnahmsweise nicht in der Lage waren, die Ausbildung rechtzeitig zu beginnen.

Im Übrigen können Erwachsene im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II auch Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung erhalten. Auf diese Leistungen findet § 7 Absatz 5 SGB II keine Anwendung. Daher kann auch nicht von „Inkompatibilität“ gesprochen werden.

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung kann erfolgen, wenn sie notwendig ist, um bei Arbeitslosigkeit eine berufliche Eingliederung zu erreichen, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder wenn sie aufgrund eines fehlenden Berufsabschlusses erforderlich ist.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen besteht für die Zeit der Weiterbildung ein Anspruch auf ALG II.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung und der jeweiligen landesrechtlichen Ausbildungsregelungen ist daher auch die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin grundsätzlich möglich. Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Ziel, durch verstärkte und bedarfsgerechte Umschulungen einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in diesem Bereich zu leisten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Mehr Erzieherinnen und Erzieher sowie mehr Tagespflegepersonen für die frühkindliche Bildung und Betreuung gewinnen“ (Bundestagsdrucksache 17/12962) verwiesen.

56. Abgeordneter **Raju Sharma** (DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die zum Jahresende geplante Einstellung des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. „Netz gekappt“, Frankfurter Rundschau vom 27. März 2013), und inwieweit entsteht hierdurch eine Förderlücke für eine Personengruppe, die besonderen strukturellen Problemen bei der Arbeitssuche begegnet (Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs, der Bewegungsfreiheit, Sprachförderbedarf, aufenthaltsrechtliche Unsicherheit usw.)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 11. April 2013**

Der Verbesserung der sprachlichen und beruflichen Qualifizierung von EU- und Drittstaatsangehörigen wird künftig neben Angeboten der Regelförderung insbesondere über die geplanten ESF-Programme für die Anpassungs- und Nachqualifizierungen sowie die berufsbezogenen Sprachförderangebote für Migrantinnen und Migranten Rechnung getragen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand können Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt an dem in Vorbereitung der nächsten Förderperiode des ESF vom BMAS geplanten neuen Bundesprogramm zur Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes teilnehmen.

Mit diesen Qualifizierungsbausteinen sollen die während eines Anerkennungsverfahrens, das auch für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge offen steht, festgestellten wesentlichen Unterschiede sowohl von reglementierten als auch nicht reglementierten Berufen so abgebaut werden, dass eine qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration ermöglicht werden kann.

57. Abgeordneter
**Raju
Sharma**
(DIE LINKE.)
- Wie ist die geplante Einstellung des ESF-Bundesprogramms mit dem einstimmigen Beschluss der 8. Integrationsministerkonferenz vom 20./21. März 2013 zu vereinbaren, wonach die infolge dieses Programms entstandenen Strukturen und Hilfsangebote begrüßt wurden und die Bundesregierung um eine Fortführung ab 2014 gebeten wurde, und inwieweit wird die Bundesregierung ihre Entscheidung angesichts dieses einhelligen Votums der zuständigen Ministerien der Länder überdenken?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 11. April 2013**

Im Hinblick auf die neue ESF-Förderperiode nach 2014 ist zu bedenken, dass sich ein erheblicher Rückgang der Strukturfondsmittel abzeichnet (–35 Prozent für Deutschland in Preisen von 2011), so dass eine Prioritätensetzung zwingend erforderlich ist. Es ist daher nicht beabsichtigt, das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt (ESF-Bleiberechtsprogramm) in der EFS-Förderperiode 2014 bis 2020 fortzusetzen. Es steht den Ländern offen, im Rahmen ihrer eigenen Operationellen Programme eigene Programme nach Vorbild des ESF-Bundesprogramms Bleiberecht einzuplanen.

58. Abgeordneter
**Raju
Sharma**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist die geplante Einstellung des ESF-Bundesprogramms damit vereinbar, dass laut Programmevaluation der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung vom März 2013 (www.Landinsicht-sh.de/startseite.html?&L=0#c392) etwa die Hälfte der hierdurch geförderten Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt oder in die Ausbildung vermittelt werden konnte, was insbesondere angesichts der zahlreichen besonderen Benachteiligungen eine überaus erfolgreiche Bilanz darstellt, und wie passt die geplante Einstellung zu Erklärungen der Bundesregierung, das Arbeitsmarktpotential der bereits hier lebenden Migranten und Migrantinnen solle verstärkt erschlossen werden?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 11. April 2013**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 56 und 57 verwiesen. Die Evaluation des Bundesprogramms vom März 2013 ergab im Übrigen, dass vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Befristung von Modellprogrammen die besondere Herausforderung in der Entwicklung von Strategien der Nachhaltigkeit liege und ein Drittel der Projekte bereits zum Befragungszeitpunkt (April 2012) in Teilen eine Verstetigung durch Übergang in die Regelstrukturen erzielen konnte.

59. Abgeordneter
**Raju
Sharma**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist die geplante Einstellung des ESF-Bundesprogramms damit vereinbar, dass laut Programmevaluation der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung vom März 2013 insbesondere Roma von dem Programm profitieren (17,5 Prozent der Teilnehmenden sind Minderheitenangehörige, 83,4 Prozent von diesen wiederum Roma/Ashkali), so dass diese Arbeitsmarktförderung genau dem entspricht, was Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zur Einweihung des Mahnmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma versprochen hat, nämlich Sinti und Roma im Kampf um ihre Rechte zu unterstützen, wo auch immer und innerhalb welcher Staatsgrenzen auch immer sie leben, und wie steht die Bundeskanzlerin angesichts ihres Versprechens zu der geplanten Einstellung des Programms?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 11. April 2013**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 56 und 57 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

60. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Deutsche Bienenmonitoring hinaus (bitte genaue Quellen zitieren) bezieht sich die Bundesregierung bei der Aussage in der Pressemitteilung 84 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vom 14. März 2013, wonach belegt sei, „dass für Raps und Zuckerrüben mit strengen Auflagen bestimmte Anwendungen von Neonicotinoiden ohne ein höheres Risiko für Bienen möglich sind“, und wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen dieser Aussage und der Tatsache, dass die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) in ihren aktuellen Gutachten zu drei Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide in Bezug auf Ölraps für alle Risikobereiche und Expositionswege wissenschaftlich belegte Risiken bzw. (durch Datenlücken nicht auszuschließende) Risikopotentiale für Bienen identifiziert hat, darunter subletale Effekte ebenso wie Expositionsrisiken durch Pollen/Nektar, Guttationswasser sowie auch durch Wirkstoffrückstände in Folgekulturen (vgl.

Pressemitteilung vom 16. Januar 2013 „EFSA identifiziert Risiken durch Neonicotinoide für Bienen“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 4. April 2013

Grundlage für die Entscheidung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bzw. die Abweisung eines Zulassungsantrages ist ein sehr umfangreiches Datenpaket, das vom Antragsteller nach den geltenden rechtlichen Regelungen vorzulegen ist.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln müssen Pflanzenschutzmittel als Folge der Verwendung entsprechend der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen u. a. folgende Anforderungen erfüllen:

Sie dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte, soweit es von der Behörde anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt:

- Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, einschließlich des dauerhaften Verhaltens dieser Arten;
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem.

Nach Aussagen des BVL und des Julius Kühn-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) als zuständige Bewertungsbehörde für Honigbienen hatten in allen praxisnahen Halbfreiland- und Freilandversuchen Saatgutbehandlungen mit den Pflanzenschutzmitteln Cruiser 70 WS, Cruiser 350 FS bis zu den beantragten Aufwandmengen, Cruiser OSR auch bei achtfacher Aufwandmenge keine negativen Auswirkungen auf Honigbienen. Aufgrund der Rückstandsanalysen zu den Halbfreiland- und Freilandversuchen an Blüten, Nektar, Pollen und Honigmageninhalt ist davon auszugehen, dass keine schädigenden Konzentrationen in den für Bienen interessanten Materialien auftreten.

Für die Aufwendungen in Zuckerrüben ist die Vorlage von Ergebnissen nicht notwendig, da Zuckerrüben weder Nektar noch Pollen liefern. Dies gilt für die Präparate Cruiser 70 WS und Cruiser 600 FS. Die Kontamination von Honigtau kann ausgeschlossen werden, da Blattläuse als potentielle Honigtauproduzenten bereits bei Konzentrationen zugrunde gehen, die weit unter den für Honigbienen kritischen Konzentrationen liegen.

Für die Zulassungsentscheidungen des BVL im Hinblick auf die Auswirkungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel auf die Honigbiene sind höherstufige Tests wie Zelt- und Freilanduntersuchungen erforderlich gewesen. Dies war nach den rechtlich verbindlichen Vorgaben geboten, da die betreffenden Wirkstoffe im Labortest eine hohe Bientoxizität aufwiesen. Der scheinbare Widerspruch zu der Ein-

schätzung der EFSA beruht insbesondere auf der Tatsache, dass die EFSA in ihrer Bewertung höherstufige Tests explizit nicht berücksichtigt hat.

Die von der EFSA beschriebenen Datenlücken bestehen primär vor dem Hintergrund des zurzeit noch in der Kommentierung bzw. Überarbeitung befindlichen Entwurfs der EFSA für eine Leitlinie (Guidance Document) zur Prüfung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Der Entwurf dieser Leitlinie ist auf Expertenebene bislang weder wissenschaftlich anerkannt, noch wurde dieser anhand realistischer Verhältnisse validiert.

Die EFSA berücksichtigt bei ihrer Bewertung leider nicht, dass die Datenlage für eine Bewertung auf nationaler Ebene für ausgewählte Kulturen und ggf. unter Berücksichtigung von Risikominderungsmaßnahmen ausreichend ist und in den Mitgliedstaaten bereits abschließende Bewertungen hinsichtlich unvertretbarer Auswirkungen und der möglichen Gefährdung von Bienenvölkern erfolgt sind.

In der Anlage sind drei Beispiele des BVL und des JKI zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide einschließlich der zugrunde liegenden Literatur aufgeführt.

Anlage

Beispiele des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Julius Kühn-Institutes zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide

Beispiel 1:

Cruiser OSR (Thiamethoxam) zur Saatgutbehandlung von Winter- und Sommerweizen (Bewertung aus September 2006, zur Bewertung der Exposition zu Stäuben und Guttation siehe Bewertung zu Beispiel 3 Elado aus Oktober 2012)

Aufgrund der ermittelten LD50-Werte müssen der Wirkstoff Thiamethoxam und der Metabolit CGA 322 704 als sehr toxisch für Honigbienen eingestuft werden.

Halbfreiland- und Freilandversuche:

7 Halbfreiland-(Flugzelt-) und 16 Freilandversuche gemäß EPPO-Richtlinie 170 wurden mit den Formulierungen Cruiser 70 WS, Cruiser 350 FS und Cruiser OSR durchgeführt. Versuchsparameter waren Mortalität, Flugaktivität, Volksentwicklung, Brutentwicklung und das Verhalten der Bienen.

In einem Halbfreilandversuch (Schur, 2001a) nach EPPO-Richtlinie 170 wurden die Versuchsvölker in Flugzelten in blühendem Raps aufgestellt, dessen Saatgut mit verschiedenen Aufwandmengen Cruiser OSR gebeizt worden war. Dabei zeigte sich, dass auch beim

6-fachen (202 g/ha Thiamethoxam) der beantragten Aufwandmenge keine Schäden an den Versuchsvölkern in Bezug auf Mortalität, Flugaktivität, Volksentwicklung und Brutstand auftraten. Bei der 8-fachen Aufwandmenge wurde lediglich ein geringfügiger Rückgang der Flugaktivität festgestellt.

Weitere Versuche zur Auswirkung von Thiamethoxam-haltigen Saatgutbehandlungsmitteln auf Honigbienen wurden mit den einfachen Aufwandmengen in den Kulturen Raps, Sonnenblumen und Mais mit den Formulierungen 70 WS, 350 FS und OSR durchgeführt. Auch in diesen Versuchen konnte keine schädigende Wirkung von Thiamethoxam auf die Versuchsvölker in Bezug auf die o. g. Parameter festgestellt werden. In keinem der Versuche wurden Verhaltensauffälligkeiten der Bienen beobachtet.

Versuche zu Orientierungsfähigkeit und Sozialverhalten:

In zwei Versuchen (von der Ohe, 2001a und 2001b) wurde die Auswirkung von Thiamethoxam in unterschiedlichen Konzentrationen auf den sozialen Futteraustausch (Trophallaxis) der Bienen sowie das Rückflugverhalten untersucht. Dabei zeigte sich, dass der soziale Futteraustausch bis zu einer Konzentration von 100 ppb Thiamethoxam in 50-prozentiger Zuckerlösung nicht beeinträchtigt wurde. Eine Beeinträchtigung des Rückflugverhaltens wurde bei Konzentrationen ab 50 ppb beobachtet, bis 25 ppb gab es keine Beeinträchtigungen.

Versuche zur subakuten Toxizität:

In einem Dauerfütterungsversuch (Belzunces, 2002) über zehn Tage wurde untersucht, ob von Thiamethoxam und dem Metaboliten CGA 322 704 eine subakute Toxizität für Bienen ausgeht. Dabei wurde bei den getesteten Konzentrationen von 0,1, 1,0 und 10 ppb kein Anstieg der Mortalität im Vergleich zur Kontrolle festgestellt.

Rückstandsanalysen:

In nahezu allen untersuchten Proben lagen die Rückstände von Thiamethoxam und dem Metabolit CGA 322 704 in den für Bienen interessanten Materialien Nektar und Pollen sowie im Honigmageninhalt und gehöseltem Pollen unter oder nahe der Bestimmungsgrenze von 1 µg/kg bzw. 1 ppb. In einzelnen Proben wurde Thiamethoxam in Konzentrationen von 3,6 ppb (Rapspollen), 3,2 und 2,0 ppb (Sonnenblumenpollen) sowie 3 ppb (Maispollen) gefunden. Im Versuch Schur (2001a) traten bei der 8-fachen Aufwandmenge (269 g as/ha Thiamethoxam) Konzentrationen von 27 ppb Thiamethoxam und 10 ppb CGA 322 704 in Rapsblüten auf. Bei der einfachen Aufwandmenge betrugen die Rückstände dagegen 1,8 ppb Thiamethoxam und <1,0 ppb CGA 322 704. Die Rückstände in der gesamten Pflanze sowie in Pflanzenteilen wie Blättern oder Blüten lagen im Durchschnitt etwas höher als in Nektar und Pollen, erreichten aber auch hier keine kritischen Konzentrationen.

Quellenverzeichnis:

- (1) Kleiner, R. (1995): Testing toxicity to Honeybee – *Apis mellifera* L. (laboratory) – CGA 293343. Final report: 95 10 48 045. BioChem GmbH, Labor Cunnernsdorf, Germany.
- (2) Nengel, S. (1997): Assessment of side effects of CGA 322 704 to the honey bee, *Apis mellifera* L. in the laboratory. 972512. GAB Biotechnologie GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.
- (3) Schur, Andrea (2001a): Semi-Field Test: Side Effects of Oil-Seed Spring-Rape (*Brassica napus*) Dressed with Different Rates of CGA 293343 on the Honey bee (*Apis mellifera* L.). Study code: 20001077/01-BZEU. GAB Biotechnologie GmbH & IFU Umweltanalytik GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.
- (4) Schur, Andrea (2001b): Semi-Field Test (Tunnel): Side Effects of Sunflower Grown from Seeds Dressed with A-9567 B on the Honey bee (*Apis mellifera* L.) in Spain. Study code: 20001072/01-BZEU. GAB Biotechnologie GmbH & IFU Umweltanalytik GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.
- (5) Barth, M. (2001): Assessment of the side effects of CGA 293343 + CGA 329351 + CGA 173506 FS 321.3 (A 9807 C) applied as seed dressing of *Brassica napus* on the honeybee *Apis mellifera* L. Project number: 00 10 48 016. BioChem agrar Labor für biologische u. chemische Analytik GmbH, Germany.
- (6) Barnavon, M. (2001): Tunnel test: Effects of sunflower grown from seeds dressed with A-9567 B on the honey bee (*Apis mellifera* L.); Solevi S. A. R. L., Crest, France.
- (7) Schuld, M. (2001a) Field Test: Effects of Oil-Seed Spring-Rape Grown from Seeds Dressed with CGA 293343 WS 70 (A9567 B) on the Honey bee (*Apis mellifera* L.) (conducted in Northern Germany near Celle). Final Report 99125/02-BFEU. GAB Biotechnological GmbH & IFU Umweltanalytik GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.
- (8) Schuld, M. (2001b): Field Test: Effects of Oil-Seed Spring-Rape Grown from Seeds Dressed with CGA 293343 WS 70 (A9567 B) on the Honey bee (*Apis mellifera* L.) (conducted in Southern Germany near Pforzheim). Final Report 99125/01-BFEU. GAB Biotechnologie GmbH & IFU Umweltanalytik GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.
- (9) Balluff, M. (2001): Field Test: Side Effects of Sunflower Grown from Seeds Dressed with CGA 293343 WS 70 (A9567 B) on the honey bee (*Apis mellifera* L.) in Spain. Final Report 99332/S1-BFEU. GAB Biotechnologie GmbH & IFU Umweltanalytik GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.
- (10) Schur, Andrea (2001c): Field Test: Side Effects of Sunflower Grown from Seeds Dressed with A-9567 B on the Honey bee (*Apis mellifera* L.) in Italy. Final Report 20002072/11-BFEU. GAB Biotechnologie GmbH & IFU Umweltanalytik GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.

(11) Szentes, C. (2001a): Field test: Side effects of Sunflower grown from seeds dressed with CGA 293343 350 FS (A-9700 B) on the honey bee (*Apis mellifera carnica*). Study code: 31061/00. Ecotoxicology Laboratory, Facankert, Hungary.

(12) Szentes, C. (2001b): Field test: Side effects of Sunflower grown from seeds dressed with CGA 293343 350 FS (A-9700 B) on the honey bee (*Apis mellifera carnica*). Study code: 31062/00. Ecotoxicology Laboratory, Facankert, Hungary.

(13) Schur, A. (2001d): Field Test: Side Effects of Oil-Seed Winter-Rape Grown from Seeds Dressed with Cruiser OSR (A 9807 C) on the honey bee (*Apis mellifera* L.). Final report 99393/01-BFEU. GAB Biotechnologie GmbH & IFU Umweltanalytik GmbH, Niefern-Öschelbronn, Germany.

(14) Wallner, K. (2001): Field Test (Non-GLP): Side Effects of Oil-Seed Winter-Rape Grown from Seeds Dressed with A 9807 C on the Honey Bee (*Apis mellifera* L.); reported by Schur, Andrea (GAB). Sponsor Project No. 991579. Universität Hohenheim, Landesanstalt für Bienenkunde, Stuttgart, Germany.

(15) Purdy, J. R. (2000): Two field trials to determine the effects of Helix seed treatment on honey bees foraging on canola flowers. Proj. No.: CER03214/99. Environmental Chemistry, Novartis Crop Protection Canada Inc., University of Guelph, Ontario; Enviro-Test Labs. Inc., Edmonton, Alberta, Canada.

(16) Gray, A. (2002): Evaluation on the risk of Thiamethoxam Seed Treatments to Honey Bees. Statement Syngenta AG, Basel, Switzerland.

(17) von der Ohe, W. (2001a): Final Report of the study on the: Feeding of honey bees (*Apis mellifera* L.) with Thiamethoxam (CGA 293343). 1 Testing of return flight ability 2. Feed consumption and exchange (Trophallaxis). Study code: 99125/02_BHCE_BLCE. Niedersächsisches Landesinstitut für Bienenkunde, Celle, Germany.

(18) von der Ohe, W. (2001b): Report of the study on the: Feeding of honey bees (*Apis mellifera* L.) with CGA 322704 1. Testing of return flight ability 2. Feed consumption and exchange (Trophallaxis). Study code: 99125/04_BHCE_BLCE. Niedersächsisches Landesinstitut für Bienenkunde, Celle, Germany.

(19) Belzunces, L. P. (2002): Subchronic toxicity of CGA 293343 and CGA 322704 to Honeybees. Study Number 2000-02 B. INRA, Laboratoire de Toxicologie Environnementale, Unite de Zoologie, Site Agroparc, Avignon, France.

(20) Mühlen, W. (1999): BeeSCAN Monitoring in Summerrape Grown from Seed Dressed With Cruiser A 9657 B. Study Number: BFLWK991. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Amtlicher Pflanzenschutzdienst und Bienenkunde, Münster, Germany.

(21) Kühne-Thu, H. (2000a): Residue Study with Thiamethoxam (CGA 293343) in or on Maize in France. Study Number: 4000/00. Syngenta Crop Protection, Residue Analysis, Basel, Switzerland.

(22) Kühne-Thu, H. (2000b): Residue Study with Thiamethoxam (CGA 293343) in or on Maize in France. Study Number: 4001/00. Syngenta Crop Protection, Residue Analysis, Basel, Switzerland.

(23) Simon, P. (2002): Determination of Residues of Thiamethoxam (CGA 293343) and CGA 322704 in Maize Plants and Maize Pollen after Seed Dressing with A9567 C. Study Report: gr 64200. Syngenta Agro GmbH, Maintal.

Auf Grundlage dieser Bewertung wurden vom BVL die folgenden Risikomanagementmaßnahmen festgesetzt:

(NT6991)

Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts www.jki.bund.de).

Begründung:

Mit der Richtlinie 2010/21/EU fordert die Kommission die MS auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen:

Die Applikation auf Saatgut wird nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen. Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staub bei der Applikation auf das Saatgut, der Lagerung und der Beförderung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Sonstige Auflagen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 PflSchG:

Folgende Auflagen werden zusätzlich erteilt:

(NH6632)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die zur Aussaat des behandelten Saatgutes vorgesehenen Flächen mindestens 48 Stunden vor der Aussaat Imkern bekannt zu geben, deren Bienenstände sich im Umkreis von 60 m um die Aussaatflächen befinden.

Begründung:

Mit der Richtlinie 2010/21/EU fordert die Kommission die MS auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen:

Auf dem Etikett von behandeltem Saatgut werden die in der Zulassung genannten Maßnahmen zur Risikobegrenzung aufgeführt, insbesondere auch zum Schutz der Honigbiene.

(NH681)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Keine Ausbringung des behandelten Saatguts bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.“

Begründung:

Mit der Richtlinie 2010/21/EU fordert die Kommission die MS auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen:

Auf dem Etikett von behandeltem Saatgut werden die in der Zulassung genannten Maßnahmen zur Risikobegrenzung aufgeführt.

(NH682)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen.“

Begründung:

Mit der Richtlinie 2010/21/EU fordert die Kommission die MS auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen:

Auf dem Etikett von behandeltem Saatgut werden die in der Zulassung genannten Maßnahmen zur Risikobegrenzung aufgeführt.

(NH6831)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Die Aussaat von behandeltem Saatgut darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der „Liste der abdriftmindernden Sägeräte“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts www.jki.bund.de/geraete).“

Begründung:

Mit der Richtlinie 2010/21/EU fordert die Kommission die MS auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen:

Für die Drillsaat ist eine angemessene Ausrüstung zu verwenden, damit eine gute Einarbeitung in den Boden, möglichst wenig Verschütten und möglichst geringe Staubemission gewährleistet sind.

Beispiel 2:

Cruiser 70 WS (Thiamethoxam) zur Saatgutbehandlung von Zuckerrübe (Bewertung aus März 2010)

Versuche zur subakuten Toxizität:

Belzunces, L. P. (2002): In einem Dauerfütterungsversuch mit Thiamethoxam und dem Metaboliten CGA 322704 über zehn Tage wurde bei Konzentrationen von 0,1, 1,0 und 10 ppb kein Anstieg der Mortalität oder Verhaltensstörungen bei den Versuchsbienen beobachtet.

Halbfreiland- und Freilandversuche:

Schur, A. (2001a, 2001b); Barth, M. (2001); Barnavon, M. (2001)/Schuld, M. (2001a, 2001b); Schur, A. (2001c, 2001d); Balluff, M. (2001); Szentes, C. (2001a, 2001b); Wallner, K. (2001); Purdy, J. R. (2000):

7 Halbfreiland-(Flugzelt-) und 10 Freilandversuche gemäß EPPO-Richtlinie 170 unter praxisnahen Bedingungen in den Kulturen Raps, Sonnenblumen, Mais mit den Formulierungen Cruiser 70 WS, Cruiser 350 FS und Cruiser OSR durchgeführt. Die Mehrzahl der Versuche erfolgte nach GLP.

Im Halbfreilandversuch Schur, 2001a nach EPPO-Richtlinie 170 wurden die Versuchsvölker in Flugzelten in blühendem Raps aufgestellt, dessen Saatgut mit verschiedenen Aufwandmengen Cruiser OSR gebeizt worden war.

Bis zum 6-fachen der beantragten Aufwandmenge (202 g/ha Thiamethoxam) wurden keine negativen Effekte an den Versuchsvölkern in Bezug auf Mortalität, Flugaktivität, Volksentwicklung und Brutstand beobachtet. Bei der 8-fachen Aufwandmenge wurde lediglich ein geringfügiger Rückgang der Flugaktivität festgestellt. Die übrigen Versuche wurden mit den einfachen Aufwandmengen in den Kulturen Raps, Sonnenblumen und Mais mit den Formulierungen 70 WS, 350 FS und OSR durchgeführt.

In keinem der Versuche konnten negative Effekte auf die Versuchsvölker in Bezug auf die o. g. Parameter festgestellt werden. In keinem der Versuche wurden Verhaltensauffälligkeiten der Bienen beobachtet.

Versuche zu Orientierungsfähigkeit und Sozialverhalten:

von der Ohe (2001a und 2001b): In zwei Versuchen wurde die Auswirkung von Thiamethoxam in unterschiedlichen Konzentrationen auf den sozialen Futteraustausch (Trophallaxis) der Bienen sowie das Rückflugverhalten untersucht. Dabei zeigte sich, dass der soziale Futteraustausch bis zu einer Konzentration von 100 ppb Thiamethoxam in 50-prozentiger Zuckerlösung nicht beeinträchtigt wurde. Eine Beeinträchtigung des Rückflugverhaltens wurde bei Konzentrationen ab 50 ppb beobachtet, bis 25 ppb gab es keine Beeinträchtigungen.

Rückstandsanalysen:

In nahezu allen untersuchten Proben lagen die Rückstände von Thiamethoxam und dem Metabolit CGA 322 704 in den für Bienen interessanten Materialien Nektar und Pollen sowie im Honigmagenin-

halt und gehöseltem Pollen unter oder nahe der Bestimmungsgrenze von 1 µg/kg bzw. 1 ppb.

In einzelnen Proben wurde Thiamethoxam in Konzentrationen von 3.6 ppb (Rapspollen), 3.2 und 2.0 ppb (Sonnenblumenpollen) sowie 3 ppb (Maispollen) gefunden. Im Versuch Schur (2001a) traten bei der 8-fachen Aufwandmenge (269 g as/ha Thiamethoxam) Konzentrationen von 27 ppb Thiamethoxam und 10 ppb CGA 322 704 in Rapsblüten auf. Bei der einfachen Aufwandmenge betrugen die Rückstände dagegen 1.8 ppb Thiamethoxam und <1.0 ppb CGA 322 704. Die Rückstände in der gesamten Pflanze sowie in Pflanzenteilen wie Blättern oder Blüten lagen im Durchschnitt etwas höher als in Nektar und Pollen, erreichten aber auch hier keine kritischen Konzentrationen.

Beurteilung:

Der Wirkstoff Thiamethoxam sowie der Metabolit CGA 322 704 sind als sehr toxisch für Bienen bekannt. Ergebnisse aus der Laborprüfung bestätigen dies. In allen praxisnahen Halbfreiland- und Freilandversuchen hatten Saatgutbehandlungen mit den Präparaten Cruiser 70 WS und Cruiser 350 FS bei den beantragten Aufwandmengen sowie Cruiser OSR bis zur 8-fachen Aufwandmenge keine negativen Auswirkungen auf die Versuchsvölker. Aufgrund der Rückstandsanalysen zu den Halbfreiland- und Freilandversuchen an Blüten, Nektar, Pollen und Honigmageninhalt ist davon auszugehen, dass keine schädigenden Konzentrationen in den für Bienen interessanten Materialien auftreten.

Bei der Anwendung als Saatgutbehandlung in Futter- und Zuckerrüben besteht für Bienen nur geringe Exposition, da bei landwirtschaftlicher Nutzung dieser Kulturen weder Nektar noch Pollen für Bienen zur Verfügung stehen. Nennenswerte Honigtauproduktion durch Blattläuse mit für Bienen relevanten Rückstandskonzentrationen ist nicht zu erwarten, da Blattläuse wesentlich empfindlicher auf den Wirkstoff reagieren. Sackstaub und Staubabrieb während der Aussaat sind bei pilliertem Saatgut minimal und erreichen keine für Bienen kritischen Werte.

Da der Wirkstoff Thiamethoxam systematisch in der Pflanze verlagert wird, kann er unter bestimmten Voraussetzungen mit Guttationstropfen ausgeschieden werden. Aufgrund der hohen Toxizität für Honigbienen können im Jugendstadium der Pflanzen zeitweilig für Bienen letale Wirkstoffkonzentrationen von bis zu mehreren mg Wirkstoff/L auftreten.

Die Guttationshäufigkeit bei Rüben war nach intensiven Beobachtungen auf Rübenschlügen im Jahr 2009 jedoch sehr gering. Darüber hinaus ist der Zeitraum der Guttation innerhalb eines Tages relativ kurz und auch die Menge an ausgeschiedenem Guttationswasser im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Kulturen und der Feldrandvegetation gering. Grundsätzlich werden Bienenvölker jedoch nur sehr selten am Rand einer Zuckerrübenfläche aufgestellt. Da Bienen bevorzugt im nahen Umkreis der Völker sammeln und bei Guttation der Rübe in der Regel viele alternative Wasserquellen, wie z. B. dauerhafte Wasservorkommen oder andere stärker guttie-

rende Pflanzen vorhanden sind, ist die Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme von Guttationstropfen der Rübe nur sehr gering.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass Bienenvölker bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung von Cruiser 70 WS (700 g/kg Thiamethoxam) nicht gefährdet werden.

Zur Risikominderung ist bei der Aussaat im Freiland grundsätzlich Saatgut mit gut anhaftender Beizung zu verwenden. Bei pneumatischen Sämaschinen mit Ansaugung sollte die Abluft zum Boden hin abgeleitet werden.

Auf Grundlage dieser Bewertung wurden vom BVL mit Ausnahme der Auflage NH6632 die unter Beispiel 1 aufgeführten Risikomanagementmaßnahmen festgesetzt.

Beispiel 3:

Elado (Clothianidin) zur Saatgutbehandlung von Winterraps (Bewertung aus Oktober 2012)

Laborversuche – chronische Toxizität

Kling, A. (2005); Study Code: 20051186/01-BLEU:

In einem Laborversuch zur chronischen Mortalität wurden Bienen zehn Tage mit kontaminierter Zuckerlösung gefüttert. Es wurde ein NOEL von 10 µg/L ermittelt.

Halbfreilandversuche:

Schmuck, R. und R. Schöning (2000a-c), GLP Study No.: E 370 1361 – 1/E 370 1357 – 6/E 370 1359–8; Maus, Ch. und R. Schöning (2001a-f), GLP Study No.: E 319 1839 – 4/E 319 1836 – 1/E 319 1838 – 3/E 319 1837 – 2/E 319 1833 – 8/E 319 1832 – 7:

In insgesamt sechs Halbfreiland-Versuchen in Sommerraps und einem Versuch in Sonnenblumen wurden die Auswirkungen von Clothianidin-haltigen Saatgutbeizungen auf Bienen geprüft. Die Versuche wurden mit den jeweils beantragten Aufwandmengen unter GLP-Bedingungen durchgeführt. Versuchsparameter waren Mortalität und Verhalten der Bienen. In allen Versuchen wurden Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Clothianidin und seiner Metaboliten in Bienen, Nektar, Pollen und Blüten durchgeführt.

In 2 weiteren Versuchen wurden die Auswirkungen von Clothianidin-behandeltem Pollen (5, 10 und 20 µg/kg) bzw. Nektar (5, 10 und 20 µg/L) auf Bienen untersucht. In keinem der Halbfreiland-Versuche trat erhöhte Mortalität in den Clothianidin behandelten Varianten auf. Es wurden keine Verhaltensstörungen oder Orientierungsstörungen der Versuchsbienen beobachtet. Auch in Bezug auf die Entwicklung der Versuchsvölkchen und der Brut konnten keine signifikanten Unterschiede zu den Kontrollvölkchen festgestellt werden. In der Mehrzahl der Bienen-, Nektar-, Pollen- und Blütenproben aus den behandelten Flächen lagen die Rückstände von Clothianidin

unter der Bestimmungsgrenze (LOQ) von 1 ppb bzw. unter der Nachweisgrenze (LOD) von 0.3 ppb. In einigen Proben lagen die Rückstände um bzw. unter 3 ppb. In einer Nektarprobe wurden Rückstände von 8.6 ppb ermittelt. Die Metaboliten TZNG und TZMU waren nicht nachweisbar oder lagen unter dem LOQ.

Freilandversuche:

Scott-Dupree, C. D.; Spivak, M. S. (2001): Interim Report, Report Number 110405:

In einem Freilandversuch wurden die Auswirkungen von Clothianidin und Imidacloprid als Saatgutbeizung in Raps auf Mortalität, Verhalten und Volksentwicklung unter Feldbedingungen an zwei Standorten untersucht. Es wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen den behandelten Varianten und einer Fungizid-behandelten Kontrolle (Vitavax) in Bezug auf Mortalität, Flugintensität, Volks- und Brutentwicklung festgestellt. Es wurden keine Verhaltensauffälligkeiten beobachtet.

Freilandversuche zu Langzeiteffekten:

Cutler, Ch. (2005), Study Number: 2005-CSD-EBTIX064:

In einem Freilandversuch mit vier Wiederholungen über 130 Tage wurden Langzeit-Effekte von Saatgutbeizungen mit Clothianidin (400 g as/100 kg Saatgut bei 8 kg/ha) auf Bienen unter Feldbedingungen untersucht. Es wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen der Clothianidin-behandelten Variante und der Kontrolle in Bezug auf Mortalität, Lebensdauer, Volks- und Brutentwicklung der Bienen festgestellt. Es wurden keine Verhaltensauffälligkeiten der Bienen beobachtet. Die höchsten gefundenen Clothianidin-Rückstände für Honig, Nektar und Pollen lagen bei 1, 1.2 und 2.6 ppb. In 23 von 28 Honig-, 18 von 23 Nektar- und 15 von 19 Pollenproben wurden keine Rückstände gefunden.

Freilandversuche zum Orientierungsvermögen:

Maus, Ch.; Schöning, R. (2001), GLP Study Number E 370 1911 – 2:

In einem Fütterungsversuch wurden die Auswirkungen von mit TI-435 behandelter Zuckerlösung (10 ppb und 20 ppb) auf das Orientierungsvermögen von markierten Bienen, das Verhalten und Volksentwicklung untersucht. Unter Feldbedingungen hatten kontaminierte Zuckerlösungen mit 10 bzw. 20 ppb Clothianidin keinen Einfluss auf das Orientierungsverhalten der markierten Bienen. Es wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen behandelten und unbehandelten Völkern in Bezug auf Mortalität, Verhalten und Volksentwicklung festgestellt.

Freilandversuche zum Bienenbrot:

Simoens, Ch. und F. J. Jacobs (2005), Study No.: P672054710:

In einem Fütterungsversuch wurde die mögliche Übertragung von Clothianidin aus behandeltem Bienenbrot (10 ppb) ins Gelee Royal

und Auswirkungen auf die Entwicklung der Bienenbrut untersucht. In neun von zehn Testvölkern wurden keine Rückstände von Clothianidin bei einer Nachweisgrenze von 0.3 ppb im Gelee Royal gefunden. In einem Volk lagen die Rückstände unter dem LOQ von 1 ppb.

Rückstandsversuche zu Nektar und Pollen:

Maus, Ch. (2005), E 319 2902-6; Maus, Ch. (2005): E 319 2903-7.
(30) Maus, Ch. (2005), E 319 2811-5:

In 3 weiteren Versuchen zu Clothianidin-Rückständen in Maispollen bzw. in Pollen und Nektar aus Sommerraps-Kulturen wurden mögliche Anreicherungen im Boden durch aufeinander folgende Clothianidin-gebeizte Kulturen berücksichtigt. Dazu erfolgte in 2 Versuchen mit gebeiztem Mais-Saatgut vor der Aussaat eine Bodenapplikation mit 90 g as/ha und anschließende 20 cm tiefe Einarbeitung. Die daraus folgende Konzentration im Boden betrug 22.8 µg as/kg trockenen Bodens. Zur Kontrolle diente eine Variante mit gebeiztem Saatgut ohne Bodenapplikation und eine Variante mit ungebeiztem Saatgut und Bodenapplikation. In dem Versuch mit Sommer-Raps wurde lediglich je eine Variante mit und ohne Bodenapplikation durchgeführt. Das Saatgut war in diesem Versuch nicht gebeizt. Die Bodenapplikation wurde ebenfalls mit 90 g as/ha durchgeführt. Die anschl. Konzentration im Boden betrug 25.8 µg as/kg trockenen Bodens.

Die Clothianidin-Rückstände im Maispollen betrugen in der Variante „Bodenapplikation/Beizung“ 1.9 bzw. 1.2 ppb und in der Variante „Beizung ohne Bodenapplikation“ 1.8 bzw. 1.3 ppb. In der Variante „Bodenapplikation/ohne Beizung“ konnte der Wirkstoff nicht nachgewiesen werden. TZNG und TZMU wurden in keiner Variante nachgewiesen.

Clothianidin-Rückstände in Sommerraps-Pollen betrugen 3.5 ppb und in Sommerraps-Nektar 2.2 ppb. TZNG und TZMU wurden nicht nachgewiesen.

Freilandversuche zur Staubabdrift:

Julius Kühn-Institut (2009): Die möglichen Auswirkungen von Staubabdrift bei der Aussaat von Clothianidin-gebeiztem Raps wurden in einem Praxisversuch mit blühendem Senf untersucht.

Die Bonituren hinsichtlich Mortalität, Populationsentwicklung, Flug- und Sammelverhalten erfolgten in den Flugzelten und an den freistehenden Bienenvölkern. Die Mortalität nach der Aussaat war im Vergleich zu vor der Aussaat und im Vergleich zur Kontrollvariante nicht erhöht und blieb über den gesamten Versuchszeitraum auf sehr geringem Niveau. Es konnten keine negativen Auswirkungen in Bezug auf Mortalität, Volks- und Brutentwicklung, Flugintensität, Verhalten und Orientierungsvermögen in den Zelt- und Freilandvölkern festgestellt werden.

Freilandversuche zur Guttation:

Hofmann, S. et al. (2010), Report No. R09107:

In einem Überwinterungsversuch wurden die Auswirkungen der Guttation auf Bienenvölker in Clothianidin-behandeltem Raps untersucht. In der Testvariante wurde Elado-gebeiztes Saatgut (Clothianidin FS400, beta-Cyfluthrin FS 80) verwendet. Das Saatgut in der Kontrolle wurde mit Contur plus (beta-Cyfluthrin FS 125) gebeizt. Beide Varianten wurden zusätzlich mit einer Standard-Thiram-Beizung behandelt. Die Aussaatmenge betrug 4 kg/ha. Der Versuch enthielt zwei Wiederholungen mit je drei Test- und Kontrollflächen. Pro Fläche wurden je fünf Völker mit mindestens 5 000 Bienen je Volk direkt am Feldrand aufgestellt, insgesamt 15 Völker je Variante und Wiederholung. Die Mortalitätsbonituren erfolgten täglich nach dem Auflaufen der Pflanzen bis Ende Oktober und wurden im Frühjahr ab etwa Mitte/Ende März bis Mitte/Ende April. Proben des Guttationswassers von Raps und Proben toter Bienen wurden gesammelt und auf Rückstände des Wirkstoffs Clothianidin und der Metaboliten TZNG und TZMU analysiert.

In der behandelten Variante wurde an fünf Tagen eine leicht erhöhte Mortalität festgestellt. Auch bei den Kontrollvölkern trat witterungsbedingt geringfügig erhöhte Mortalität auf. Nur in einer von 20 Rückstandsanalysen an toten Bienen, die nach Auflaufen des behandelten Rapses in der behandelten Variante entnommen wurden, konnte Clothianidin mit 2.9 µg/kg und TZNG mit 1.5 µg/kg nachgewiesen werden. Die Bestimmungsgrenze betrug 0.3 µg/kg. Die maximale Clothianidin-Konzentration in Guttationstropfen betrug 0.41 mg/L bei einer Bestimmungsgrenze von 0.001 mg/L. Die Metaboliten TZNG und TZMU waren in Guttationstropfen nicht nachweisbar. Auswirkungen auf Volksstärke, Verhalten der Bienen oder Brutentwicklung waren zu keinem Zeitpunkt des Versuchs feststellbar. Die Überwinterung war in der Behandlung ebenso wie in der Kontrolle erfolgreich, ein Einfluss der Aufstellung an den behandelten Flächen auf die Überwinterung ist nicht erkennbar. Die Entwicklung der Bienenvölker verlief normal.

Beurteilung:

Die Wirkstoffe Clothianidin und beta-Cyfluthrin sowie die geprüfte Formulierung sind potenziell als sehr toxisch für Honigbienen einzustufen. Die Exposition für Bienen ist bei der Anwendung als Saatgutbehandlung im Vergleich zu Spritzanwendungen gering. Clothianidin kann jedoch aufgrund seiner systemischen Wirkungsweise bei der Anwendung als Saatgutbehandlung in Spuren in Pollen und Nektar und in höheren Konzentrationen im Guttationswasser auftreten. Beta-Cyfluthrin ist nicht systemisch.

In Halbfreiland- und Freilandversuchen mit Clothianidin-haltigen Saatgutbeizungen in Raps und anderen Kulturen zeigten sich bei zulassungsrelevanten Aufwendungen keine negativen Auswirkungen auf Bienenvölker in Bezug auf Mortalität, Volksentwicklung, Brutentwicklung und Verhalten einschließlich Orientierungsvermögen. Rückstände von Clothianidin und den Metaboliten TZNG und TZMU in Rapspollen und -nektar aus Halbfreiland- und Freilandversuchen sowie aus zahlreichen separaten Rückstandsversuchen lagen

deutlich unter den für Bienen kritischen Konzentrationen. Auch eine Exposition über Honigtau mit für Bienen relevanten Rückstandskonzentrationen ist nicht zu erwarten, da Blattläuse wesentlich empfindlicher auf den Wirkstoff reagieren. Sackstaub und Staubabrieb bei Rapssaatgut sind gering. In Freilandversuchen zu möglichen Auswirkungen von Staubabdrift während der Rapsaussaart konnten bei Aufstellung der Versuchsvölker unmittelbar am Feldrand und mittleren Abriebwerten des Saatgutes (Elado-Beizung) keine negativen Auswirkungen auf Mortalität, Volks- und Brutentwicklung, Flugintensität, Verhalten und Orientierungsvermögen der Völker festgestellt werden. Unabhängig von der Kultur ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit bienengefährlichen Staubverdriftungen zu rechnen, wenn beim Saatgut ein Wert von 25 mg Wirkstoff im Heubachfilterstaub bezogen auf die max. Aussaatmenge je ha eingehalten wird. Zur Risikominderung dürfen pneumatische Sämaschinen nur verwendet werden, wenn sie in der Liste der abdriftmindernden Sägeräte des JKI gelistet sind. Unter bestimmten Bedingungen können bienengefährliche Konzentrationen des Wirkstoffs in den Wasserausscheidungen (Guttation) von Jungpflanzen auftreten. Die Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme von Guttationstropfen ist jedoch gering, da Bienen bevorzugt im nahen Umkreis der Völker sammeln und in der Praxis andere guttierende Pflanzen bzw. andere alternative Wasserquellen zur Verfügung stehen. In Freilandversuchen konnten keine negativen Auswirkungen auf die Volks- und Brutentwicklung sowie auf die Überwinterungsfähigkeit von Bienenvölkern an behandelten Rapsschlägen und anderen Kulturen festgestellt werden. Anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass Bienenvölker bei zulassungsgemäßer Anwendung von Elado (400 g/L Clothianidin + 80 g/L beta-Cyfluthrin) nicht gefährdet werden.

- | | |
|---|--|
| 61. Abgeordnete
Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD) | Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der EU-Tabakprodukt-Richtlinie zu den Warnhinweisen und der Harmonisierung von Richtlinien zum Schutz vor Passivrauch 2012/0366 (COD), und welche konkrete Position zu den Warnhinweisen bezüglich der Richtlinie vertritt die Bundesregierung auf EU-Ebene? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller
vom 8. April 2013**

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen für Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen künftig Warnhinweise auf allen Seiten der Packungen zu finden sein. Dabei sind auf den Schmalseiten der Packungen allgemeine Warnhinweise, auf der Breitseite der Packungen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise (Text und Bild) anzubringen, die 75 Prozent der Fläche einnehmen. Die angebrachten Informationen sollen Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Webseiten zur Raucherentwöhnung anbieten und diejenigen, die das Rauchen aufgeben wollen, Angaben zu Hilfsprogrammen bieten. Werbung auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen soll verboten sein.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Tabakprodukt-Richtlinie wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe „Öffentliche Gesundheit“ beraten und noch intensiv von der Bundesregierung geprüft.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz vor Passivrauch Gegenstand einer Empfehlung des Rates ist (Empfehlung des Rates vom 30. November 2009 über rauchfreie Umgebungen 2009/C 296/02). Konkrete Rechtssetzungsarbeiten mit dem Fokus auf Nichtraucherschutz sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

62. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die aktuellen Verträge über das Leasen der Drohnen des Typs Heron zu verlängern bzw. einen neuen Leasingvertrag mit dem Anbieter abzuschließen, und falls ja, wird die zu leasende Variante der Heron-Drohne auch bewaffnet werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 5. April 2013

Der aktuelle Leasingvertrag für das Flugmuster Heron 1 ist bis zum 22. Oktober 2014 geschlossen worden. Zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung ist eine Vertragsverlängerung zunächst um weitere sechs Monate beabsichtigt.

Das Flugmuster Heron 1 wäre nach technischer Modifikation des Flugzeugs bewaffnungsfähig; die von der Bundeswehr geleasteten Heron 1 können jedoch auf Basis des bestehenden Vertrages nicht bewaffnet werden.

63. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wann und in welcher Form haben sich Vertreter der Bundesregierung seit 2008 über die Bewaffnungsmöglichkeiten der Heron-Drohne beim israelischen Militär oder beim israelischen Hersteller der Drohne informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 5. April 2013

Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung haben sich im November 2012 und Februar 2013 durch das israelische Verteidigungsministerium und durch den israelischen Hersteller IAI in Israel

über die Bewaffnungsmöglichkeit der Heron-Baureihe informieren lassen.

Inwieweit bei früheren Besuchen von Vertretern des Bundesverteidigungsministeriums in Israel die grundsätzliche Bewaffnungsmöglichkeit der Heron-Drohne vom Hersteller IAI oder vom israelischen Verteidigungsministerium thematisiert wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

- | | |
|--|---|
| 64. Abgeordnete
Sevim
Dağdelen
(DIE LINKE.) | Welche Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien (RSUKp) wurden bislang in Dienst gestellt, bzw. für welche steht der Zeitpunkt der Indienststellung bereits fest (bitte nach Ort, Datum, Ist- und Sollstärke auflisten), und welche Einsätze oder Übungen mit Beteiligung dieser RSUKp sind gegenwärtig vorgesehen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 10. April 2013**

Folgende RSUKp wurden bis zum heutigen Zeitpunkt in Dienst gestellt:

1. RSUKp Hansestadt Bremen (Standort Bremen) in Bremen am 15. Juni 2012 (Sollstärke 100 Dienstposten),
2. RSUKp Mecklenburg Vorpommern (Standort Kramerhof) in Schwerin am 17. Januar 2013 (Sollstärke 100 Dienstposten)
3. RSUKp Odenwald (Standort Walldürn) in Walldürn am 8. März 2013 (Sollstärke 101 Dienstposten),
4. RSUKp Rheinland-Pfalz (Standort Mainz) in Mainz am 15. März 2013 (Sollstärke 133 Dienstposten),
5. RSUKp Thüringen (Standort Erfurt) in Erfurt am 22. März 2013 (Sollstärke 111 Dienstposten).

Am 1. April 2013 begann systembedingt das Beorderungsverfahren für die interessierten Reservistinnen und Reservisten. Abhängig davon werden die Iststärken der RSUKp in den nächsten Wochen/Monaten schrittweise aufwachsen.

Für folgende RSUKp steht der Zeitpunkt der Indienststellung fest (Stand: 3. April 2013):

1. RSUKp Saarland (Standort Saarlouis) in Saarlouis am 12. April 2013 (Sollstärke 103 Dienstposten),
2. RSUKp Solling (Standort Holzminden) in Holzminden am 19. April 2013 (Sollstärke 123 Dienstposten),

3. RSUKp Oberfranken (Bayreuth), Mittelfranken (Standort Nürnberg) und Unterfranken (Standort Volkach) auf der Cadolzburg (Nähe Nürnberg) am 27. April 2013 (Sollstärke jeweils 100 Dienstposten),
4. RSUKp Schleswig (Standort Husum) und Holstein (Standort Eutin) in Kiel am 24. Mai 2013 (Sollstärke jeweils 101 Dienstposten),
5. RSUKp Rheinland (Standort Düsseldorf), Ruhrgebiet (Standort Unna) und Westfalen (Standort Ahlen) in Düsseldorf am 14. Juni 2013 (Sollstärke jeweils 109 Dienstposten),
6. RSUKp Brandenburg (Standort Beelitz) in Potsdam am 9. August 2013 (Sollstärke 111 Dienstposten).

Die Beteiligung der RSUKp an Einsätzen oder Übungen ist in der gegenwärtigen Aufwuchsphase grundsätzlich nicht vorgesehen.

- | | |
|--|---|
| 65. Abgeordnete
Sevim
Dağdelen
(DIE LINKE.) | An welchen Ausbildungsgängen (zivile, militärische, in welchem Zeitraum, durch wen finanziert) hat der im Deutschlandfunk als „malischer Kasernenkommandant“, bei „SPIEGEL ONLINE“ als „französische[r] Oberst“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/de-maiziére-in-mali-crashkurs-mit-vielen-unbekannten-a-889616.html) bezeichnete Soldat Nouhoum Traore, mit dem Bundesverteidigungsminister Dr. Thomas de Maiziére bei seinem Besuch am 18. März 2013 im malischen Koulikoro, wo die Bundeswehrsoldaten im Rahmen der Mission EUTM Mali stationiert werden sollen, Kontakt hatte und der angeblich „seit vielen Jahren mit den Deutschen in Mali zusammengearbeitet hat“, an Einrichtungen der Bundeswehr in Deutschland teilgenommen, und was ist der Bundesregierung über seine weitere Karriere – insbesondere auch im Kontext des Militärputsches in Mali vom März 2013, seitdem die malische Armee de facto ohne politische Führung ist – bekannt? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 9. April 2013**

In verschiedenen deutschen Medien trat in den vergangenen Tagen mehrfach ein „Oberst Nouhoum Traore“ auf, der unterschiedlich als malischer Kasernenkommandant, als französischer Oberst oder als Kommandeur der malischen Streitkräfte bezeichnet wurde. Tatsächlich handelt es sich um Oberstleutnant Nouhoum M. Traore, den Bundesminister Dr. Thomas de Maiziére im Rahmen seiner Mali-Reise am 18. März 2013 in Koulikoro getroffen hatte.

Oberstleutnant Nouhoum M. Traore leitet die in Koulikoro ansässige malische Offiziersschule und ist zugleich Kasernenkommandant des so genannten Koulikoro Training Camps, in dem auch die Ausbilder der Ausbildungsmission EUTM Mali und das deutsche Rettungszentrum für die Ausbildungsmission stationiert sind.

Im Rahmen seiner militärischen Ausbildung nahm er an drei Ausbildungsprojekten in Deutschland teil, die ausgewählten Staaten im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Oberstleutnant Nouhoum M. Traore absolvierte jeweils nach vorheriger deutscher Sprachausbildung 1996 Anteile der Ausbildung zum Infanterieoffizier im Deutschen Heer, 2003 bis 2007 ein Studium der Pädagogik an einer Universität der Bundeswehr sowie 2011 und 2012 den Generalstabslehrgang mit internationaler Beteiligung an der Führungsakademie der Bundeswehr.

Zum militärischen Werdegang des Oberstleutnants Nouhoum M. Traore innerhalb der malischen Armee liegen hier – ebenso wie hinsichtlich dessen möglicher Beteiligung am Militärputsch des Hauptmanns Amadou Sanogo – keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

- | | |
|---|---|
| 66. Abgeordnete
Birgitt
Bender
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass es Juristinnen und Juristen gibt, die Ärztinnen und Ärzte dazu ermuntern, die Präimplantationsdiagnostik (PID) schon vor Inkrafttreten der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) durchzuführen (siehe Süddeutsche Zeitung, 9. Juli 2012, Fruchtloses Gesetz) sicherstellen, dass in Deutschland bis zum 1. Februar 2014 – dem Inkrafttreten der PIDV – keine Präimplantationsdiagnostik durchgeführt wird? |
|---|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 11. April 2013

Die Verfolgung etwaiger Verstöße gegen das seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik geltende grundsätzliche Verbot der Durchführung einer PID im Embryonenschutzgesetz obliegt allein den hierfür zuständigen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden. Der Vollzug des Gesetzes liegt in der Zuständigkeit der Länder. Sofern der Bundesregierung etwaige Verstöße bekannt werden, informiert sie die zuständigen Stellen.

67. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)**
- Welches Drogenpräventionskonzept gegen den zunehmenden Konsum kristalliner Methamphetamine insbesondere im deutsch-tschechischen Grenzgebiet (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 6. Januar 2013) verfolgt bzw. plant die Bundesregierung, und welche Aufklärungskampagne führt sie derzeit im Bereich der synthetischen Drogen wie kristalliner Methamphetamine in den hauptbetroffenen Regionen Deutschlands durch?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 9. April 2013**

Die Bundesregierung ist mit den Bundesländern an der deutsch-tschechischen Grenze im Hinblick auf den Missbrauch von Methamphetamin in diesen Regionen und entsprechende kriminalpräventive Aktivitäten im Gespräch. Bislang wurden seitens der betroffenen Bundesländer noch keine konkreten Anträge zur Förderung von gesundheitsbezogenen Präventionsmaßnahmen beim zuständigen Fachreferat im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gestellt. Sollten solche Anträge eingereicht werden, müssten diese die Kriterien der Finanzierungskompetenz sowie des besonderen Bundes- und Ressortinteresses erfüllen. Außerdem gilt es in diesem Kontext zu beachten, dass bereits begonnene Projekte aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht gefördert werden können. Wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass rein mediale, auf Abschreckung setzende Präventionskampagnen bei in der Gesellschaft nur gering verbreiteten Suchtmitteln ihr Ziel häufig nicht nur verfehlen, sondern sogar kontraproduktive Effekte haben können, weil sie auf bestimmte Substanzen erst aufmerksam machen. Für die vergleichsweise kleine Zielgruppe der Konsumierenden von Methamphetamin sind deshalb gezielte Präventionsmaßnahmen angezeigt. Für entsprechende Maßnahmen im Bereich der selektiven Prävention fehlt es bislang an näherem Wissen zu den Zielgruppen, die Amphetamine bzw. Methamphetamin missbräuchlich konsumieren. Deshalb hat das BMG eine Bekanntmachung veröffentlicht (s. Antwort zu Frage 68), die erste Anhaltspunkte zur Zielgruppe sowie deren Konsummotiven und -gewohnheiten liefern soll.

Darüber hinaus stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Informationen zu Methamphetamin auf ihrer Seite www.drug-com.de regelmäßig zur Verfügung, zuletzt als „Topthema“ im Januar 2013.

68. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)**
- Wie ist der aktuelle Sachstand zu dem vom Bund finanzierten Forschungsprojekt zu Präventionskampagnen hinsichtlich der Zielgruppen und deren Konsummotiven und -gewohnheiten (Bezug: Schreiben der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans, an die Abgeordnete Petra Ernstberger vom 28. Februar 2013), und inwiefern informiert die Bundesregierung kon-

kret über die Fördermöglichkeiten von Anträgen im Bereich der Förderung von Präventionsmaßnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 9. April 2013**

Die Bekanntmachung „Missbrauch von Amphetaminen in Deutschland – Studie zur Motivation und zu den Konsumgewohnheiten von missbräuchlich Amphetaminkonsumierenden“ – auf die im Schreiben der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans, an Petra Ernstberger hingewiesen wurde – ist seit dem 26. März 2013 unter anderem auf der Internetseite des BMG (Resortforschung/Ausschreibungen und Bekanntmachungen) abrufbar. Die Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen endet am 10. Mai 2013. Danach werden die vorgelegten Antragsskizzen gegebenenfalls unter Hinzuziehung unabhängiger Gutachterinnen und Gutachter aufgrund verschiedener Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung wird dann der für eine Förderung geeignete Antrag ausgewählt.

Über Fördermöglichkeiten von Anträgen im Bereich der Förderung von Präventionsmaßnahmen informiert die Bundesregierung in der Regel konkret auf den Internetpräsenzen der jeweils zuständigen Bundesministerien sowie auf der zentralen Seite www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html der Bundesregierung für Ausschreibungen der öffentlichen Hand.

- | | |
|---|---|
| 69. Abgeordnete
Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Maßgabe des „Leitfadens Prävention“ in der Fassung vom 27. August 2010, wonach zur Erhöhung der Breitenwirksamkeit der verfügbaren finanziellen Mittel die Förderung durch die Krankenkassen auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt wird und eine Wiederholung gleicher Maßnahmen im Folgejahr ausgeschlossen ist, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Effektivität dieser Maßnahme im Verhältnis zum bürokratischen Aufwand bei den Krankenkassen? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 9. April 2013**

Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 SGB V den gesetzlichen Auftrag, gemeinsam und einheitlich prioritäre Handlungsfelder und Kriterien für die Leistungen zur primären Prävention der Krankenkassen zu beschließen. Dieser Auftrag ist in Form des „Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010“ umgesetzt worden. Die Erarbeitung der Kriterien für Leistungen zur Primärprävention ist eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der

Krankenkassen. Das BMG übt insoweit keine Fachaufsicht, sondern lediglich eine Rechtsaufsicht aus.

Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes hat sich die Regelung im „Leitfaden Prävention“, wonach eine Wiederholung der gleichen primärpräventiven Maßnahme nach dem individuellen Ansatz im Folgejahr ausgeschlossen ist, wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nicht bewährt. So sei beispielsweise nur schwer zu kontrollieren, ob es sich um eine Wiederholung eines Kurses handle, wenn er unter verschiedenen Bezeichnungen angeboten werde. Deshalb soll die Regelung bei der anstehenden Überarbeitung des „Leitfadens Prävention“ gestrichen werden.

Anders verhält es sich hingegen bei der Regelung des „Leitfadens Prävention“, die eine Förderung der Krankenkassen von primärpräventiven Maßnahmen nach dem individuellen Ansatz auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt. Nach Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes hat sich diese Maßgabe bewährt. Sie verursache auch keinen bürokratischen Aufwand. Daher will der GKV-Spitzenverband bei der Überarbeitung des „Leitfadens Prävention“ an ihr festhalten.

- | | |
|---|--|
| 70. Abgeordnete
Britta
Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welcher finanzielle Mehraufwand käme auf die Pflegeversicherungen zu, wenn § 43a SGB XI aufgehoben würde, und in welcher Höhe würden die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe entlastet? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 4. April 2013**

Würde gleichzeitig ein Anspruch auf ambulante Sachleistungen der Pflegeversicherung gewährt, so ergäben sich Mehraufwendungen von rund 0,74 Mrd. Euro jährlich. Bei Anspruch auf vollstationäre Leistungen nach § 43 SGB XI ergäben sich Mehrausgaben von rund 0,92 Mrd. Euro jährlich. Die Mehraufwendungen sind abhängig von der Verteilung auf die jeweilige Pflegestufe; hierzu wurden die Daten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Westfalen-Lippe zugrunde gelegt. In der Annahme, dass der weit überwiegende Teil der Bewohner von Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen auch bei Gewährung der vollen ambulanten oder stationären Sachleistungen insoweit auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen bliebe, entsprächen die Entlastungen bei den Ausgaben für die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege weitgehend dem o. g. Volumen der Mehrausgaben der Pflegeversicherung.

71. Abgeordnete
**Britta
Haßelmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche finanzielle Mehrbelastung für die Pflegeversicherung hätte die Streichung des § 36 Absatz 1 Satz 7 SGB XI zur Folge, und besitzt ein Leistungsbezieher der Kapitel 6 und 7 SGB XII eine Berechtigung auf den Leistungsbezug nach § 38a SGB XI?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 4. April 2013**

Die Regelung des § 36 Absatz 1 Satz 5 SGB XI, wonach beim „Poolen“ von Leistungen auch Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden können, wird bisher nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Genaue statistische Angaben liegen dazu jedoch nicht vor. Entsprechend dürfte eine Streichung der Regelung in Satz 7, dass Satz 5 bei Empfängern von Leistungen der Eingliederungshilfe keine Anwendung findet, derzeit nur geringfügige Mehraufwendungen bei der Pflegeversicherung verursachen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vorrangig; dies gilt auch für den Anspruch von Pflegebedürftigen in Pflegewohngruppen auf den pauschalen Zuschlag nach § 38a SGB XI.

Grundsätzlich können Personen, die ambulant gepflegt werden, für die Sicherstellung ihrer Pflege alle Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI – neben Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII – beziehen. Dies gilt auch für Pflegebedürftige in Wohngruppen nach § 38a SGB XI. Voraussetzung des Anspruchs nach § 38a SGB XI ist unter anderem, dass die Wohngruppe „dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung“ (§ 38a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB XI) dient.

In der Begründung zum Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz wurde zu § 38a SGB XI klarstellend ausgeführt: „Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben durch die Einführung dieser Regelung unberührt; sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig. § 13 Absatz 3 gilt.“

72. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die personelle Ausstattung und das Qualifikationsprofil der Gemeinschaft des MDK und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) für die Aufgabenbewältigung ausreichend vor dem Hintergrund der vielfältigen gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie neuer Aufgaben im Kontext des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 4. April 2013**

Es ist davon auszugehen, dass die personelle und sachliche Ausstattung des MDK grundsätzlich quantitativ und qualitativ ausreichend für die Wahrnehmung der dem MDK zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben ist. Sofern sich im Einzelfall ein erhöhter Bedarf ergeben sollte, wäre es Aufgabe der zuständigen Gremien der Selbstverwaltung auf Landesebene, dem, insbesondere im Rahmen der Haushaltsaufstellung des MDK, Rechnung zu tragen. Der MDK unterliegt auch insoweit der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes.

Bei der Umsetzung der vielfältigen gesetzlichen Aufgaben des MDK erfüllt der MDS beratende und koordinierende Funktionen. Er unterstützt damit die einheitliche Umsetzung der bestehenden und neuen gesetzlichen Regelungen in dem MDK.

Die für diese Beratungs- und Koordinierungsaufgaben erforderliche personelle Ausstattung und das Qualifikationsprofil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten nach Angaben des MDS bisher im Rahmen der Personalentwicklung stets an den Bedarf angepasst werden, so dass die Anforderungen bewältigt werden. Den neuen Anforderungen aus dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten wird der MDS auch mit der erst vor Kurzem vorgenommenen Einrichtung eines Fachgebietes „Patientensicherheit“ gerecht.

- | | |
|---|---|
| 73. Abgeordnete
Maria
Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie kann ein Patient nach den Regularien des kürzlich in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten die Kausalität des medizinisch verursachten Schadens belegen, wenn er sich mit multiresistenten Keimen angesteckt hat und dies auf die mangelnde Hygiene der Gesundheitseinrichtung zurückzuführen ist? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 4. April 2013**

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten trifft keine besondere Regelung dazu, wie die Patientin oder der Patient einen ihr oder ihm obliegenden Kausalitätsnachweis zu führen hat. Im Haftungsprozess gelten daher die allgemeinen Beweisvorschriften des Zivilprozessrechts. Im Regelfall wird der Kausalitätsnachweis hiernach durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu führen sein. Maßgeblich sind jedoch immer die Umstände des Einzelfalls.

74. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen konkreten Inhalt und welches Begehren hatte die von der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 25. März 2013 meine Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 17/12949 erwähnte Anfrage, die dem BMG über die deutsche Botschaft in Rom zugeht, und inwieweit hat das BMG das Begehren der Anfragenden unterstützt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 10. April 2013**

Der Inhalt und das Begehren der dem BMG zugegangenen Anfrage über die deutsche Botschaft in Rom ist bereits in der Antwort vom 25. März 2013 auf die Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 17/12949 dargelegt worden. Die Anfrage betraf ein Kind, das dringend eine Herz-Lungen-Transplantation benötigte. In der Antwort sind auch sämtliche Schritte, die das BMG auf diese Anfrage hin vorgenommen hat (Hinweis auf die Zuständigkeit der Transplantationszentren und Weiterleitung des Anliegens an die Vermittlungsstelle Eurotransplant), mitgeteilt worden.

75. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches ist das von der Bundesregierung in der o. g. Antwort erwähnte „betroffene Transplantationszentrum“, und wurden dem betroffenen Kind durch oder unter Mitwirkung dieses oder eines anderen deutschen Transplantationszentrums (bitte Zentrum nennen) die benötigten Organe transplantiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 10. April 2013**

Eine Benennung des Transplantationszentrums und die Angabe, ob eine Transplantation stattgefunden hat, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, da bei einer kleinen Fallzahl, wie es generell bei Herz-Lungen-Transplantationen bei Kindern der Fall ist, die Reidentifizierung des möglichen Organempfängers trotz Anonymisierung und damit die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Kindes nicht ausgeschlossen werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

76. Abgeordneter
Sören Bartol
(SPD)
- Welche Kosten entstehen durch eine Anhebung der Höchstgrenzen beim Wohngeld für den Bundeshaushalt, und wann wird die Bundesregierung der Ankündigung des Bundesmi-

nisters für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, vom 26. Februar 2013, dass die Änderung des Wohngeldes als Unterstützung für Geringverdiener noch vor der Bundestagswahl am 22. September 2013 in die Tat umgesetzt wird, folgend eine Änderung des Wohngeldgesetzes beschließen (vgl. FAZ vom 26. Februar 2013)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 5. April 2013**

Anlässlich der Vorstellung des „Programms zur Bekämpfung der regionalen Wohnungsknappheit in Deutschland“ hat sich Bundesminister Dr. Peter Ramsauer für eine kurzfristige Erhöhung des Wohngeldes ausgesprochen.

Die Kostenkalkulation der einzelnen Leistungselemente, die im Zusammenwirken die Wohngeldverbesserung ergeben, ist Teil der vorbereitenden Arbeiten und wird auch Gegenstand einer weiteren Abstimmung u. a. mit den Ländern sein. Für Leistungsverbesserungen beim Wohngeld ist grundsätzlich eine Änderung des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung notwendig, für die eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist (Wohngeld wird je zur Hälfte von Bund und Ländern gezahlt).

77. Abgeordneter
**Sören
Bartol**
(SPD)
- Welche Vorschläge erarbeitet die Bundesregierung derzeit, um die Ressortumlage „Globale Minderausgabe Betreuungsgeld“ im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts zum Bundeshaushalt 2014 im Einzelplan 12 in Höhe von 102,8 Mio. Euro bis zum 7. Juni 2013 umzusetzen, und welche Gründe sieht die Bundesregierung, dass die Einführung des Betreuungsgeldes einen finanziellen Mehrbedarf beim Wohngeld hervorrufen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 5. April 2013**

Das Bundeskabinett hat am 13. März 2013 die Eckwerte für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 und des Finanzplans bis 2017 beschlossen. Diese bilden die verbindliche Grundlage für das weitere regierungsinterne Aufstellungsverfahren. Bestandteil des Eckwertebeschlusses ist eine Umlagefinanzierung für das Betreuungsgeld.

Die Ressorts haben auf der Grundlage der Eckwerte die Aufteilung der Einzelplanfonds nach dem vom BMF vorgegebenen Terminplan vorzunehmen. In diesem Prozess werden auch alle Positionen des Einzelplans 12 auf eventuelle Mehr- oder Minderbedarfe kritisch hinterfragt. Dabei wird auch die Globale Minderausgabe abschließend aufgelöst.

Ein finanzieller Mehrbedarf beim Wohngeld durch das Betreuungsgeld wird hervorgerufen, weil das Betreuungsgeld – wie auch andere kindbezogene Leistungen – beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Hingegen wird das Betreuungsgeld bei der Grundsicherung (ALG II) als Einkommen voll angerechnet. Die Höhe der Grundsicherungsleistung vermindert sich entsprechend. Deshalb werden Haushalte mit Kleinkindern ins Wohngeld wechseln.

78. Abgeordneter
**Sören
Bartol**
(SPD)
- Welche Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden werden namentlich Mitglieder in der Kommission von Bundesminister Dr. Peter Ramsauer zum Bau von Großprojekten sein, und welche Personal- und Sachkosten entstehen für den Bundeshaushalt in den nächsten zwei Jahren durch die Einrichtung der Kommission?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 4. April 2013**

Der gesamte Kreis der Personen, die sich an der Reformkommission Bau von Großprojekten beteiligen werden, steht derzeit noch nicht fest. Mit Stand vom 2. April 2013 lagen insgesamt 25 Zusagen aus den genannten Bereichen und der öffentlichen Verwaltung vor. Die für den Bundeshaushalt entstehenden Kosten, insbesondere durch die geplante Vergabe einer Forschungsbegleitung, stehen noch nicht fest. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) geht davon aus, dass diese Kosten in Relation zu den Vorteilen erfolgreich durchgeführter Großprojekte nicht ins Gewicht fallen.

79. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wurden dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2008 bis 2013 finanzielle Mittel für Erhalt und Neubau von Bundesfernstraßen durch den Bund zugewiesen, und mit welchen Mitteln kann das Land Baden-Württemberg nach der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis 2016 rechnen (bitte nach Neubau- undhaltungsmitteln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2013**

Die Istausgaben 2008 bis 2012 und die Sollansätze 2013 bis 2016 für die Bedarfsplanmaßnahmen (Neu- und Ausbau) und für die Erhaltung der Bundesfernstraßen im Land Baden-Württemberg sind nachstehend aufgelistet (Angaben in Mio. Euro):

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	Soll	Soll
Neu-/Ausbau	369,6	337,6	356,4	349,9	314,9	256,4	87,5	53,7	61,4
Erhaltung	159,8	304,5	189,7	204,7	247,6	335,0	350,0	363,0	374,0

Die Istausgaben der Bedarfsplanmaßnahmen (Neu- und Ausbau) der Jahre 2008 bis 2012 beinhalten jährlich rund 60 Mio. Euro für die Refinanzierung der privat vorfinanzierten Bedarfsplanprojekte sowie seit 2009 rund 20 Mio. Euro für die Mautweiterleitung des Betreibermodells A 5, Malsch–Offenburg. Weiterhin sind in den Bedarfsplaninvestitionen Umschichtungsbeträge aus dem Erhaltungsbereich zur Finanzierung der laufenden Bedarfsplanmaßnahmen enthalten.

Die Angaben für das Jahr 2013 stellen den im Januar 2013 dem Land zugewiesenen Verfügungsrahmen dar, der sich im Laufe dieses Jahres z. B. durch Mittelausgleiche noch verändern wird.

Die dargestellten Investitionsmittel für die Bundesfernstraßen in Baden-Württemberg für den Zeitraum 2014 bis 2016 basieren auf dem Kabinettsbeschluss für die mittelfristige Finanzplanung vom 27. Juni 2012, wobei die o. a. Sondermittel für Refinanzierung und Betreibermodell noch nicht enthalten sind, da diese nur jährlich länderweise errechnet und bereitgestellt werden.

Die Zahlen dokumentieren, dass zukünftig bedingt durch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Bundesfernstraßennetzes, insbesondere der Brücken und bei gleichzeitiger extremer Belastungszunahme durch den Schwerverkehr, den Erhaltungsinvestitionen Vorrang eingeräumt werden muss.

Im Übrigen strebt das Land Baden-Württemberg laut Koalitionsvertrag der Regierungsparteien (CDU, CSU und FDP) an, vor Beginn von neuen zunächst alle im Bau befindlichen Vorhaben fertigzustellen.

80. Abgeordnete
**Gabriele
Groneberg**
(SPD)

Hat die niedersächsische Landesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten zwölf Monaten vor der Landtagswahl am 20. Januar 2013 Aussagen in mündlicher oder schriftlicher Form gegenüber der Bundesregierung getroffen mit dem Hinweis über eine Zusage für eine finanzielle Beteiligung des Landes an der Sanierungsmaßnahme der Schleuse Osterhausen, und wenn ja, welchen Inhalt hatte die Mitteilung bzw. hatten die Mitteilungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. April 2013

Gegenüber der Bundesregierung hat die niedersächsische Landesregierung im angegebenen Zeitraum keine Zusage für eine finanzielle Beteiligung des Landes an der Sanierungsmaßnahme der Schleuse Osterhausen abgegeben.

81. Abgeordnete
**Gabriele
Groneberg**
(SPD)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, dass Mittel aus einem Programm des Bundes zum Denkmalschutz für die Instandhaltung des Elisabethfehnkanals zur Verfügung gestellt werden, und welche Vorschläge zur Gegenfinanzierung gab es diesbezüglich vonseiten des Landes Niedersachsen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2013**

Zwischen dem BMVBS und dem Land Niedersachsen gab es bislang keine derartigen Gespräche.

Die Aufgaben zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege werden durch die Länder im Rahmen ihrer Kulturhoheit wahrgenommen. Das BMVBS stellt im Rahmen verschiedener Programme der Bund-Länder-Städtebauförderung Finanzhilfen für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Verfügung. Dazu gehört auch das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz.

Einzelmaßnahmen, wie die Instandhaltung des Elisabethfehnkanals, können deshalb nur mit Finanzhilfen der Städtebauförderung unterstützt werden, wenn sie Bestandteil einer geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind. Über die Aufnahme von Fördergebieten in die Programme der Bund-Länder-Städtebauförderung entscheidet in erster Linie das Land.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert darüber hinaus mit dem Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ sowie mit Denkmalschutz-Sonderprogrammen die Substanzerhaltung und Restaurierung von Kulturdenkmälern nationaler Bedeutung. Der Elisabethfehnkanal wird als Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Absatz 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in der Liste der Baudenkmäler geführt. Aktuell liegt ein Antrag vom 1. März 2013 zur Sanierung der Schleuse Osterhausen beim BKM vor. Er wird derzeit fachlich geprüft. Zur Gegenfinanzierung sind Denkmalpflegemittel des Landes und Landesmittel nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vorgesehen.

82. Abgeordneter
**Dr. Anton
Hofreiter**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Bonuszahlungen für Richter im Schiedsverfahren zwischen Bund und Toll Collect GmbH (vgl. Handelsblatt vom 8. März 2013, „Völlig verfahrenes Verfahren“), und aus welchem Etat werden sie bestritten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. April 2013**

Die Schiedsrichtervereinbarungen sehen eine Schiedsrichtervergütung vor, die abhängig vom Fortschritt des Verfahrens ist. Danach sind entsprechend des Verfahrensstandes Gebühren zu zahlen. Mit

dem Beginn der mündlichen Verhandlung wird eine Gebühr fällig. Darüber hinausgehende Bonuszahlungen an die Schiedsrichter wurden nicht vereinbart.

- | | |
|--|--|
| 83. Abgeordnete
Anette
Kramme
(SPD) | Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Lärmschutz entlang der A 73 im Stadtgebiet Forchheim zu verbessern (bitte auch mit Zeitfenster)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2013**

Das BMVBS hat im August 2012 den Gesehen-Vermerk auf die von der bayerischen Straßenbauverwaltung zum Schutz der östlich der A 73 gelegenen Bereiche geplanten Lärmschutzmaßnahmen sowie auf den Einbau einer offenporigen Asphaltdeckschicht erteilt. Ergänzend dazu hat das BMVBS unter Berücksichtigung zwischenzeitlich von der bayerischen Straßenbauverwaltung nachträglich vorgelegten Unterlagen im November 2012 auch den Gesehen-Vermerk auf die zum Schutz der westlich der A 73 geplanten Lärmschutzmaßnahmen erteilt.

Vorgesehen sind auf der Ostseite der Einbau einer offenporigen Asphaltdeckschicht über insgesamt rund 2,3 km Länge sowie die Errichtung neuer Lärmschutzwände bzw. Wall-Wand-Konstruktionen über insgesamt 2,3 km Länge mit einer Höhe von bis zu 8,50 m. Zusätzlich sind Anwesen passiv zu schützen.

Auf der Westseite ist der Einbau einer offenporigen Asphaltdeckschicht über rund 2,4 km Länge und eine 1,7 km lange bis zu 7,0 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen.

Im Anschluss an die Erteilung des Gesehen-Vermerks hat die bayerische Straßenbauverwaltung mit der Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen begonnen. Mit dem noch anstehenden Planfeststellungsverfahren werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Lärmschutzes geschaffen.

Die bayerische Straßenbauverwaltung beabsichtigt, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens in 2013 zu beantragen. Bis wann die Baurechtschaffung abgeschlossen werden kann, hängt vom Verlauf des Verfahrens ab.

Bei normalem Verlauf des Planfeststellungsverfahrens könnte der Bau ab 2015 erfolgen.

- | | |
|--|--|
| 84. Abgeordnete
Anette
Kramme
(SPD) | Wie ist die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich der Forderungen nach Bereitstellung eines weiteren S-Bahnhalts in Forchheim-Nord? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2013**

Die genannten Forderungen sind dem BMVBS nicht bekannt. Die Zuständigkeit liegt hier beim Land; der Bund hat kein Initiativrecht.

- | | |
|--|---|
| 85. Abgeordnete
Anette
Kramme
(SPD) | Wie sind die Planungen für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Hof–Kulmbach–Bamberg? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2013**

Die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Hof–Kulmbach–Bamberg ist bisher weder Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2003 noch des geltenden Bedarfsplans für die Schienenwege des Bundes.

- | | |
|---|---|
| 86. Abgeordneter
Florian
Pronold
(SPD) | Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie der VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH zur Untersuchung einer privatwirtschaftlichen Realisierung des Schienenprojektes „München–Mühldorf–Freilassing“, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesen Ergebnissen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2013**

In ihrer Studie zur privatwirtschaftlichen Realisierung der Ausbaustrecke (ABS) 38 München–Mühldorf–Freilassing (im Wesentlichen zweigleisiger Ausbau, Elektrifizierung) kommt die VIFG zu dem Ergebnis, dass auch bei Baumaßnahmen im Bereich der Schieneninfrastruktur Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) grundsätzlich umsetzbar wäre, sofern steuer- und zuwendungsrechtliche Fragen zuvor geklärt wären. Bei einer privatwirtschaftlichen Realisierung der ABS 38 wäre zu prüfen, ob es im Vergleich zu einer Umsetzung in konventioneller Form möglicherweise zu erheblichen Mehrbelastungen des Haushalts führen könnte. Unabhängig davon wäre für eine ÖPP-Realisierung darüber hinaus noch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da das Bundesschienenwegeausbaugesetz in Konkretisierung des Gewährleistungsauftrages in Artikel 87e des Grundgesetzes nur für Schienenwege im Eigentum der Eisenbahnen des Bundes gilt.

- | | |
|--|---|
| 87. Abgeordnete
Dr. Valerie
Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Pläne hat die Bundesregierung hinsichtlich der angestrebten Neuorganisation der deutschen Flaggenstaatverwaltung (vgl. Unterrichtung „Dritter Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung und Zukunftsperspektiven der maritimen Wirtschaft in Deutsch- |
|--|---|

land“, Bundestagsdrucksache 17/12567, S. 8 f.), und welche Auswirkungen wird dies auf die Behördenzuständigkeiten bzw. -zuschnitte haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 3. April 2013**

Die Bundesregierung strebt an, die Modernisierung der Flaggenstaatverwaltung auf fachlicher Ebene zu erarbeiten. Im Vordergrund stehen die rasche Lösung von Sachfragen und konkrete Serviceverbesserungen. Basierend auf der engen Zusammenarbeit aller Beteiligten laufen die Arbeiten in diesem Kreis bereits seit geraumer Zeit. Einige Modernisierungsvorschläge konnten bereits auf den Weg gebracht werden. Aufenthaltsrechtliche Erleichterungen und Vereinfachungen durch das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation werden voraussichtlich noch bis zum Sommer 2013 in Kraft treten. Die Kompetenzen für die Überwachung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften an Bord deutscher Schiffe werden an einer Stelle bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zusammengeführt. Die norddeutschen Länder haben hier Kompetenzen abgegeben. Die neue Website www.deutsche-flagge.de, die im Rahmen der Achten Nationalen Maritimen Konferenz der Öffentlichkeit vorgestellt wird, führt erstmalig eine Vielzahl von maritimen Informationen der Flaggenstaatverwaltung zusammen und leistet damit einen Beitrag zur leichteren Informationsmöglichkeit und Serviceverbesserung für Schifffahrtsunternehmen und Seeleute.

Die Bundesregierung wird den begonnenen Prozess der Modernisierung der Flaggenstaatverwaltung fortsetzen und verstetigen. Ob bzw. welche Auswirkungen auf Behördenzuständigkeiten bzw. -zuschnitte sich hieraus ergeben, wird im Lichte der jeweiligen Sachfrage zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

88. Abgeordneter
**Roland
Claus**
(DIE LINKE.)

Wie oft wurde durch das BAFA der Zuschuss aus dem Programm zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) in den ostdeutschen Bundesländern, in Berlin und in den westdeutschen Bundesländern in den Jahren 2011 und 2012 gewährt (bitte aufschlüsseln nach leichten Nutzfahrzeugen und Personenkraftwagen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 10. April 2013**

Mit den Programmen zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) sind nach den Bestimmungen der gleichlautenden Richtlinie(n) in den Jahren 2011 und 2012 für die folgende Anzahl von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen Zuschüsse gewährt worden:

In 2011:
In den westdeutschen Ländern: 21 378 Pkw
1 572 leichte Nutzfahrzeuge
Im Land Berlin: 621 Pkw
87 leichte Nutzfahrzeuge
In den ostdeutschen Ländern: 4 254 Pkw
943 leichte Nutzfahrzeuge.

Da es im Jahr 2011 kein Förderprogramm gab, handelt es sich bei den genannten Zahlen um eine Teilmenge von Nachrüstungen aus dem Vorjahr.

In 2012:
In den westdeutschen Ländern: 75 338 Pkw
5 139 leichte Nutzfahrzeuge
Im Land Berlin: 611 Pkw
82 leichte Nutzfahrzeuge
In den ostdeutschen Ländern: 6 910 Pkw
898 leichte Nutzfahrzeuge.

Weiterhin konnte folgende Anzahl an Nachrüstungen, die in 2012 durchgeführt wurden, in 2013 noch gefördert werden:

In den westdeutschen Ländern: 50 246 Pkw
4 320 leichte Nutzfahrzeuge
Im Land Berlin: 464 Pkw
71 leichte Nutzfahrzeuge
In den ostdeutschen Ländern: 4 420 Pkw
720 leichte Nutzfahrzeuge.

89. Abgeordneter **Rolf Hempelmann** (SPD) Hat die Bundesregierung vor, die von der Unterfinanzierung des Energie- und Klimafonds betroffenen Programme (u. a. Marktanreizprogramm, Energieforschungsprogramm, nationale Klimaschutzinitiative) im laufenden Jahr weiterzuführen bzw. überhaupt erst zu starten?
90. Abgeordneter **Rolf Hempelmann** (SPD) Welche Programme sollen nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund fehlender finanzieller Mittel möglicherweise beendet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 10. April 2013**

Die beiden Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenwärtig laufen innerhalb der Bundesregierung auf höchster politischer Ebene intensive Gespräche zur Finanzierung des Energie- und Klimafonds. Es ist beabsichtigt, diese zeitnah zu einem Ergebnis zu führen. Dieses gilt es abzuwarten. Insofern wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss verwiesen, der in der Sitzung am 17. April 2013 beraten werden soll.

91. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass hinsichtlich der Deckungsvorsorge beim Atomkraftwerk Gundremmingen sowohl der über eine Versicherung abgedeckte Deckungsvorsorgeanteil in Höhe von rund 256 Mio. Euro als auch der über die so genannte Solidarvereinbarung zwischen den vier großen Energieversorgungsunternehmen über rund 2,24 Mrd. Euro abgedeckte Deckungsvorsorgeanteil nicht pro Reaktorblock, sondern gemeinsam für die Blöcke B und C gilt, und gegebenenfalls wie wird diese im Vergleich zu der bei allen anderen Leistungsreaktoren reaktorblockscharf zu leistenden Deckungsvorsorge für Gundremmingen geltende Ausnahme nach Kenntnis der Bundesregierung begründet (bitte möglichst vollständige und ausführliche Darlegung aller Gründe)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 5. April 2013**

In Umsetzung der Regelungen aus den internationalen Atomhaftungsübereinkommen ist die Deckungsvorsorge für jede Kernanlage und für jedes schädigende nukleare Ereignis zu leisten, wobei eine Kernanlage aus einem oder mehreren Reaktoren eines einzigen Inhabers auf demselben Gelände bestehen kann.

Das Kernkraftwerk Gundremmingen II – Block B und C – ist die einzige Kernanlage in Deutschland, bei der nach § 7 des Atomgesetzes für zwei baugleiche Reaktoren (Doppelblockanlage) an einem gemeinsamen Standort einem einzigen Inhaber in einem einheitlichen Genehmigungsverfahren eine einzige atomrechtliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung erteilt worden und die aufgrund der damit verbundenen Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen haftungsrechtlich als eine Kernanlage zu betrachten ist.

92. Abgeordnete
**Johanna
Voß**
(DIE LINKE.)
- Warum wurde im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der UVP-V Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) die Frist zur Stellungnahme zu den Entwürfen so kurzfristig angesetzt (vgl. auch die Kritik des BBU (Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V.) in seiner Stellungnahme vom 21. März 2013), nachdem sich die Bundesregierung zuvor mehr als zwei Jahre Zeit ließ, und wie lautet der weitere Zeitplan der Bundesregierung zur Regelung des Fracking?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 10. April 2013**

Nach der Veröffentlichung einer Reihe von Gutachten zu Fragen der unkonventionellen Förderung von Erdgas (Fracking) im Jahr 2012 (s. im Einzelnen die Antwort zu Frage 94, zudem wurde ein Gutachten für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vorgelegt) hat ein umfangreicher Diskussionsprozess mit nationalen und internationalen Experten aus Wissenschaft, Politik und Verbänden stattgefunden (so z. B. Veranstaltungen mit breiter Beteiligung aller wichtigen Stakeholder am 3. Dezember 2012 und am 22. Januar 2013). Die Bundesregierung hat diese Gutachten sowie den Diskussionsprozess sorgfältig ausgewertet und anschließend einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sowie einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in die formelle Anhörung gegeben. Wegen des umfangreichen Diskussionsprozesses im Vorfeld sowie um noch vor Ende der Legislaturperiode gesetzliche Änderungen zu ermöglichen, hat die Bundesregierung eine relativ kurze Frist für die Anhörung der zu beteiligenden Kreise festgelegt. Die eingegangenen zahlreichen und recht umfangreichen Stellungnahmen zeigen, dass diese Frist nicht zu kurz war.

93. Abgeordnete
**Johanna
Voß**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stellungnahmen mit welchen zentralen Forderungen wurden übermittelt (bitte aufschlüsseln nach Unternehmen/Branche, Unternehmensverbänden, Umweltschutzverbänden, Wasserschutzverbänden, Behörden/Ländern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 10. April 2013**

Im Rahmen der Anhörung hat das BMU zu den Änderungen des WHG insgesamt etwa 30 Rückmeldungen erhalten. Davon sind 18 Stellungnahmen den verschiedenen Verbänden und elf den Bundesländern zuzurechnen. Das BMWi hat im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen der UVP-V Bergbau bisher 27 Stellungnahmen

erhalten. Davon entfallen elf Stellungnahmen auf die Bundesländer und 16 Stellungnahmen auf Verbände und andere Stakeholder.

Verschiedene Beteiligte, wie der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. oder der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. plädierten für eine weitgehende Zulassung des Fracking. Der GtV-Bundesverband Geothermie e. V. weist zudem auf nicht erforderliche Einschränkungen der Gewinnung geothermischer Energie durch die Regelungsvorschläge hin. Einige Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen und kommunale Spitzenverbände lehnten demgegenüber den derzeitigen Entwurf ab und forderten entweder ein generelles Verbot von Frackingmaßnahmen oder ein Moratorium bis zur endgültigen Klärung der Risiken.

In den übrigen Stellungnahmen sprach man sich für verschiedene einschränkende Regelungen für das Fracking aus. Zu den wichtigsten Forderungen gehörten die Ausweitung des Frackingverbots auf Trink- bzw. Mineralwassergewinnungsgebiete sowie ein Verbot der Verpressung des sog. Flowback in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Untergrund eines Schutzgebiets vor Querbohrungen von außen in das Schutzgebiet hinein geschützt werden müsse.

94. Abgeordnete **Johanna Voß** (DIE LINKE.) An welchen Forschungsprojekten zu Fracking oder zur Entsorgung von Flowback und Lagerstättenwasser ist die Bundesregierung direkt oder indirekt beteiligt, und welche derartigen Forschungsprojekte werden durch die Bundesregierung gefördert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 10. April 2013**

Im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU wurde vom Umweltbundesamt das Gutachten „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“ durchgeführt (Abschlussbericht vom September 2012). Da sich hieraus weitere Fragestellungen ergeben haben sowie weitere Gesichtspunkte wie induzierte Seismizität, Klimarelevanz und Auswirkungen auf andere Umweltgüter, wurde ein Folgegutachten vergeben (Endbericht etwa Anfang 2014).

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat bereits im Mai 2012 eine Studie zu Potenzialen und Umweltaspekten von Schiefergas in Deutschland vorgelegt. Im März 2013 haben zudem die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder eine Stellungnahme zu den geowissenschaftlichen Aussagen der bisher vorliegenden Gutachten und Studien veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

95. Abgeordneter
Klaus Hagemann
(SPD)
- Wie ist der aktuelle Projektstand des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Vorhabens „r³ – Aufschluss, Trennung und Rückgewinnung von ressourcen-relevanten Metallen aus Rückständen thermischer Prozesse mit innovativen Verfahren (ATR)“ der TARTECH eco industries AG, bei dem laut der Zeitung „DIE WELT“ vom 23. August 2012 „Forscher Asche zu Geld machen wollen“ – insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung sowie bereits bewilligte und gezahlte Fördergelder des BMBF –, und inwieweit trifft es zu, dass dieses Vorhaben – ggf. unter Angabe der Gründe – nunmehr erst in 2014 realisiert werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. April 2013

Mit Bewilligungsbescheid vom 14. Juni 2012 wurde der TARTECH eco industries AG eine Zuwendung in Höhe von 1 280 167 Euro für das Vorhaben „r³ – Strategische Metalle, Verbundvorhaben: Aufschluss, Trennung und Rückgewinnung von ressourcen-relevanten Metallen aus Rückständen thermischer Prozesse mit innovativen Verfahren (ATR): Teilprojekt B: Anlagenentwicklung“ bewilligt. Das Verbundvorhaben startete am 1. Juli 2012 und endet voraussichtlich am 30. Juni 2015. Seit 1. Juli 2012 wurden durch die TARTECH eco industries AG insgesamt 22 580 Euro an Fördermitteln abgerufen.

Die Zuwendungsempfänger des BMBF sind verpflichtet, ihren Arbeitsstand in Zwischenberichten zu dokumentieren. Der erste Zwischenbericht des Verbundkoordinators Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für das o. g. Gesamtvorhaben ist zum 30. April 2013 fällig. Nach Vorlage wird der Projektfortschritt durch den vom BMBF Beauftragten, beliebigen Projektträger (PT) geprüft und der Arbeitsstand mit dem Arbeits-/Zeitplan des Antrags abgeglichen.

Der PT wurde durch den Projektpartner Stadtreinigung Hamburg vorab darüber informiert, dass es voraussichtlich zu Verzögerungen bei der Errichtung der Versuchsanlage am Standort Hamburg kommen wird. Ob hierdurch Änderungen am Arbeits-/Zeitplan des Projektes erforderlich werden, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Berlin, den 12. April 2013

